Nummer 18 — Berlin, 2. Mai 1914 — 24. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

[illegible]

Zur Abgrenzung des Organisationsgebietes.

Am 7. April traten die Vertreter unseres Verbandes und des Verbandes der Transportarbeiter vor dem hierzu gebildeten Schiedsgericht zusammen, um ihre Ansprüche auf die in Frage stehenden Arbeitergruppen zu vertreten. Es handelte sich um das Fahr- und Stallpersonal in den Brauereien, das Personal in den Bierniederlagen und den selbständigen Bierhandlungen, das Personal in den alkoholfreien Getränkebetrieben, die bei unserer vorjährigen Vereinbarung mit dem Fabrikarbeiterverband uns zugewiesen wurden, und um das Personal an den natürlichen Mineralwasserquellen.

Nach Anhörung der beiderseitigen Organisationsvertreter kam das Schiedsgericht in geheimer Beratung am 9. April zu folgendem Schiedsspruch:

Das Schiedsgericht,

das zur Entscheidung über die Grenzstreitigkeiten berufen wurde, die zwischen den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Transportarbeiter bestehen, hat am 7. und 9. April getagt und ist einstimmig zu folgender

Entscheidung

gekommen:

1. Das Schiedsgericht ist der Meinung, daß im allgemeinen die Kutscher und sonstige im Fuhrbetrieb beschäftigte Arbeiter zum Organisationsgebiet des Transportarbeiterverbandes gehören. Die Auffassung, daß alle in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Berufe einem und demselben Verbande — im vorliegenden Falle dem Brauereiarbeiterverbande — angehören müssen, lehnt das Schiedsgericht in Anlehnung an den Beschluß des Hamburger Gewerkschaftskongresses ab.

2. Soweit es sich jedoch um Bierfahrer und Mitfahrer im Brauereigewerbe handelt, die nach den vorgetragenen Darlegungen rund ein Viertel aller Brauereiarbeiter ausmachen, muß es als zweifelhaft gelten, ob sie als Fuhrleute oder Transportarbeiter im gewöhnlichen Sinne angesprochen werden können. Bierfahrer und Mitfahrer rekrutieren sich in der Regel aus den Brauereiarbeitern und stehen bei ihrer Tätigkeit in vielfachen Beziehungen zum Brauereibetrieb, so daß sie von den eigentlichen Brauereiarbeitern nicht so getrennt werden können, wie in anderen Betrieben die Transportarbeiter von den Betriebsarbeitern. Das Schiedsgericht hat deshalb nach reiflicher Erwägung entschieden, daß Bierfahrer und Mitfahrer zum Organisationsgebiet des Brauereiarbeiterverbandes gehören. Die Organisationszugehörigkeit der Hof- und Stallarbeiter in Brauereien hat das Schiedsgericht aus ähnlichen Erwägungen ebenso bestimmt.

3. Bierniederlagen, die Eigentum der Brauereien sind und von diesen verwaltet werden, sind nach Meinung des Schiedsgerichts den Hauptbetrieben der Brauereien gleichzustellen. Es handelt sich hier lediglich um Zweigbetriebe (Kellereibetriebe), in denen die gleiche Arbeit verrichtet wird wie in den gleichartigen Betriebsabteilungen der Brauereien. Die dort Beschäftigten können von den im Hauptbetrieb Beschäftigten nicht getrennt werden; ihre Organisationszugehörigkeit muß sich daher ebenso regeln. Die Ausführungen unter Ziffer 2 treffen auch hier zu.

4. Dagegen sind diejenigen Bierniederlagen und Bierhandlungen, die von selbständigen Unternehmern (Bierverlegern) betrieben werden, als Handelsbetriebe zu betrachten, für die der Transportarbeiterverband die zuständige Organisation ist.

5. Die in Brauereien bei der Herstellung und dem Vertrieb von künstlichem Mineralwasser und anderen alkoholfreien Getränken beschäftigten Arbeiter gehören zum Brauereiarbeiterverband.

6. Dagegen sind die in selbständigen Mineralwasserfabriken sowie die mit dem Vertrieb natürlichen Mineralwassers beschäftigten Arbeiter dem Transportarbeiterverbande zuzuweisen.

7. Ueber die Regelung des [illegible], soweit er sich aus der vorstehenden Entscheidung notwendig macht, haben sich die beiden Verbände durch [illegible] Verhandlungen zu verständigen.

Berlin, den 9. April 1914.

F. Ebert. C. [illegible]. Theodor Leipart. Peter [illegible]. H. [illegible]. G. [illegible]. Otto Urban.

In bezug auf unsere letzte Mitteilung in Nr. 16 der „Verbands-Zeitung" über die Abgrenzung des Organisationsgebietes veröffentlicht der Verbandsvorstand des Transportarbeiterverbandes in Nr. 17 des „Courier" eine Erklärung, in der uns der Vorwurf gemacht wird, daß wir nur durch Vertrauensbruch in den Besitz jener Mitteilung gelangt sein können oder daß uns der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sei. Wir haben dazu zu erklären: [illegible] Die Sache ist entschieden, sobald der Spruch verkündet ist, selbst wenn der Tenor des Spruches erst noch redaktionell festgestellt werden muß. Und wenn die beiden Parteien den Wunsch ausgesprochen hätten, nach Beendigung der Beratungen den materiellen Inhalt des Schiedsspruchs mündlich entgegenzunehmen, so würde das Schiedsgericht dem [illegible]. Darum aber, daß von einem Vertrauensbruch keine Rede sein kann. Höchstens könnte man den Vorwurf erheben, daß wir gegen die Form verstoßen haben, indem wir die Mitteilung ohne vorherige Verständigung mit dem Vorstand des Transportarbeiterverbandes veröffentlichten. An der Sache selbst konnte dadurch ja auch nichts geändert werden, und wir geben zu, wir hätten mit der Mitteilung auch ebenso gut warten können, bis der Schiedsspruch in unseren Händen war, das war am 21. April.

Von der badischen Gewerbeaufsicht.

Der Jahresbericht der badischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913, der wieder als erster der Jahresberichte übergeben worden ist, enthält zahlreiche Mitteilungen, Betrachtungen und Anregungen von allgemeinem sozialpolitischen Wert. [illegible] zu betrachten.

Das Personal der Aufsichtsbehörde hat im Berichtsjahr wieder eine Vermehrung erfahren und beläuft sich jetzt auf 16 Beamte. Die Zahl der revidierten Fabrikbetriebe hat sich von 10 [illegible] auf 10 [illegible] vermehrt. Verglichen mit der Gesamtzahl der vorhandenen Betriebe bedeutet das allerdings einen Rückgang von 61,2 auf 60,1 Proz. Diese relative Verminderung der revidierten Fabrikbetriebe erklärt sich daraus, daß die Revisionen in der Hausindustrie und im Handwerk sich bedeutend vermehrt haben, nämlich von [illegible] auf [illegible]. Der Prozentsatz der revidierten Betriebe von Baden [illegible] über dem Reichsdurchschnitt, der 60,3 Proz. beträgt. Unter diesem Durchschnitt bleiben Bayern mit 43,4, Elsaß-Lothringen mit 51,7 und Preußen mit 55,[illegible] Proz. Ueber den Durchschnitt ragen hinaus außer Baden, Sachsen mit 72,[illegible], Württemberg mit 80,6, Hessen mit 119,3 Proz.

Erwähnen muß, daß von 392 Gewerbebetrieben nur 150 revidiert wurden. In diesen revidierten Betrieben waren zusammen 1296 Arbeiter beschäftigt (darunter 10 Arbeiterinnen), während in der Gesamtzahl der Mühlenbetriebe 2214 Arbeiter gezählt wurden (darunter 35 Arbeiterinnen). Die 35 Arbeiterinnen verteilen sich auf 34 Betriebe. Arbeiterinnen unter 16 Jahren wurden in Mühlen nicht angetroffen. 10 von den Arbeiterinnen standen im Alter von 16 bis 21, 25 im Alter von über 21 Jahren. Jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren wurden 52 in den Mühlen gezählt, die sich auf 52 Betriebe verteilen.

In einem wichtigen Punkt gewährt uns der badische Bericht allerdings in den letzten Jahren immer weniger. Man erfährt nämlich durch ihn fast nichts mehr über die Eindrücke des allgemeinen Wirtschaftslebens auf die Aufsichtsbeamten, über ihre Erfahrungen bei Kontrollbesuchen, über Leben und Weben der Arbeiterorganisationen. Es scheint das nur den Beobachtungen zusammengetragen, die allgemein den Gewerbeaufsichtsbeamten des Deutschen Reiches in der Berichterstattung auferlegt worden sind.

Am ersten und ausführlichsten befaßt sich der diesjährige Bericht aber mit der Technik des freien Sonnabendnachmittags. Es wird gemeldet, daß diese Bewegung sich immer weiter verbreite, und [illegible] die Beamten über die damit gemachten Erfahrungen berichten, [illegible] der allgemeinen Durchführung dieser sozialhumanitären Einrichtung. [illegible]

[illegible] Die Berichte bezeichnen den freien Sonnabendnachmittag als ein bedeutsames Glied in der Kette sozialhygienischer Einrichtungen.

Sehr interessant ist die Zusammenstellung der Aufsichtsbeamten über solche Betriebe, in denen Verstöße gegen die Arbeiterschutzbestimmungen ermittelt wurden. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] — Der Stimmung wurde wieder einmal [illegible]

[illegible]

[illegible] „Juden" [illegible]

[illegible] Heimarbeit [illegible]

[illegible]

Der Zahl der gewerblich tätigen Schulkinder [illegible]

[illegible]

Der Kontrollbetrieb [illegible]

[illegible]

behälter in einzelnen Orten gewerbsmäßig, transportieren diese Behälter in „Spreewagen" zur Fabrik und befördern die leeren [illegible] wieder zurück. Der Bericht erblickt in dieser Beförderungsweise neben anderen den wirtschaftlichen und sozialen Vorzug, daß [illegible]

[illegible]

Nicht unerwähnt wollen wir lassen eine auch in dem Bericht genannte Einrichtung der [illegible] Aktienbrauerei. Bei [illegible] erhalten die Arbeiter, welche die letzten zwölf Monate ununterbrochen im Betriebe tätig waren, am Ende des Jahres eine [illegible] [illegible]

Streit um die Invalidenkarte.

Von den Arbeitgebern wird die Invalidenkarte nicht nur als Quittungskarte betrachtet, sondern ein Teil der Unternehmer benutzt die Karte auch als sogenannte „Schwarze Liste". [illegible]

[illegible] § 1495 [illegible]

„Der Versicherte kann auf seine Kosten jederzeit eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen."

[illegible]

Viele Arbeitgeber sind der Ansicht, daß die Invalidenkarte bei Kontraktbruch der Arbeiter einbehalten werden kann. Das ist nicht richtig. Auch bei Kontraktbruch muß die Karte herausgegeben werden. § 142 I.V.G. besagt:

„Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. ... Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten [illegible] verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus."

Ist aber von der Behörde das Markenkleben der Krankenkasse übertragen worden, dann hat sich der entlassene Arbeiter, auch wenn er beim Antritt der Arbeit die Karte dem Arbeitgeber übergab, nur an die Kasse zu halten, die ihm auch sofort die Karte aushändigen wird. Der Arbeitgeber ist in dem Falle nicht verpflichtet, die Karte von der Kasse zu holen. Ist dagegen die Karte beim Arbeitgeber hinterlegt, und er gibt sie nicht heraus, so kann der Arbeiter, wenn er wegen Fehlens der Karte Arbeit nicht erhält, Schadenersatz verlangen. Bei diesen Schadenersatzklagen wird aber geprüft, ob den Arbeiter nicht bei Entstehung des Schadens ein Verschulden trifft (§ 254 B.G.B.), indem er es unterließ, sofort die Ortspolizeibehörde des Ortes anzurufen, wo der Arbeitgeber wohnt. Die Ortsbehörden stellen bis zur Erledigung der Streitsache auch sogenannte Ersatzkarten aus. Dadurch wird erreicht, daß der Arbeiter vorläufig vom Arbeitgeber ohne die richtige Karte beschäftigt wird. Das Reichsversicherungsamt hat in den „Amtl. Nachr." 1900, Seite 842, veröffentlicht:

„Versicherten, die im Falle rechtswidriger, insbesondere heimlicher Aufgabe einer Beschäftigung ihre Quittungskarte bei dem Arbeitgeber zurückgelassen haben, ist die Karte von diesem oder der Ortspolizei, bei dem der Arbeitgeber die Karte hinterlegt hat, auf Verlangen nach dem Aufenthaltsort durch die Post portofrei nachzusenden."

Nach einem Erlaß des preußischen Ministers des Innern und des Handelsministers vom 3. Juli 1903 besteht aber keine Verpflichtung der Ortspolizeibehörde, die Quittungskarte kontraktbrüchiger Arbeiter den früheren Arbeitgebern abzuverlangen und den Versicherten nachzusenden.

Der Arbeiter wende sich also immer im Streitfalle sofort an die Ortspolizeibehörde um Ausstellung einer Ersatzkarte und verweise dabei auch auf den vorstehenden § 142, der zwar auch auf der Invalidenkarte abgedruckt ist, aber deshalb doch von vielen Polizeibeamten und Gemeindevorstehern nicht gekannt und beachtet wird. Ist die Karte und auch eine Ersatzkarte nicht zu erhalten, dann wende man sich an seine Organisation oder an das Arbeitersekretariat, damit eventuell Schadenersatzklage eingereicht wird. St.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Staat aber ist Gewalt oder ist überhaupt nicht!
Nr. 14 der „Arbeitgeber-Ztg."

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" ist bekanntlich das führende Organ unserer organisierten Unternehmer, [illegible]

Behördliche Maßnahmen gegen wandernde Musikkappen vor zweihundert Jahren.

Aus dem Dresdener Stadtarchiv.

Wider vagierende Musikanten angeordnete Verordnung. 1722.

[illegible]

Dresden am 17. Juni Anno 1722.

[illegible]

[illegible] Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen [illegible] den 10. Augusti anno 1681 [illegible]

... mit dem Staat zusammenhängt, und das ist nicht genug. Im Zusammenhange damit kommt er noch auf den ... zitierten Satz von der Gewalt, die der Staat mit „unerbittlicher Strenge" durchzuführen habe. Der Staatsmann müsse den Mut haben, „anzufangen", und recht pathetisch ruft Dr. Felix Kuh aus: Wann werden unsere Staatsmänner den Mut finden und sich entschließen, „die Anfangenden zu sein"? Wenn unsere Leser vielleicht noch im Zweifel sein sollten, was dieser Herr mit der Anarchie meint, dann werden sie durch den Schlußsatz aufgeklärt, wo Dr. Kuh schreibt: „Diese Zeilen sind geschrieben am Geburtstage Bismarcks!"

Die Blut- und Eisenpolitik eines Bismarck, das ist die der Politiker des Dr. Kuh, deshalb reißt er auch alles rücksichtslos nieder, was an Freiheit und Demokratie erinnert; Gewalt und Brutalität, das ist die Devise, unter der das deutsche Unternehmertum geistig geführt wird. Wer ... jahraus dieses Organ lesen muß, dem kann es nicht weiter auffallen, daß das scharfmacherisch inspirierte Unternehmertum in seinen Organisationen Instrumente sieht, die nur durch Rücksichtslosigkeit und Gewalt gegen den Arbeiter sowohl wie auch gegen die gesetzgebenden Faktoren ... wirken sucht. Der Wille zum Terror und das ungeschminkte Bekenntnis zur brutalen Gewalt ist das Signum des Scharfmachertums. Wehe dem, wenn einer der ... Gelehrten oder human denkenden Menschen ... Frieden will.

In der Forderung eines besseren Arbeitswilligenschutzes hatte der Stadtpfarrer Dr. Lehmann in einer Mannheimer Versammlung Stellung genommen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Strafbestimmungen eher zu hoch als zu niedrig ... Dagegen sei den Ausschreitungen der Streikbrecher beide Augen zugedrückt worden. Auch hatte der Pfarrer die Gelben als die „Auslese" der deutschen Nation bezeichnet. Sofort ist die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" dabei und denunziert diesen offenen Gegner, indem sie hofft, daß die engere Kirchengemeinde des Pfarrers sich mit ihm noch beschäftigen müsse. Aber nicht nur Gewalt ist die Devise dieses Leiborgans des deutschen Unternehmertums, sondern auch die Denunziermethode scheint ihr nicht fremd zu sein, denn der Schreiber der „A.-Z." ..., daß es doch das Amt eines Seelsorgers wäre, die Menschen ..., die Arbeiter und Arbeitgeber eher einander näher zu bringen, als auseinander. Was für ein ... Mensch würde der Dr. Lehmann sein, wenn er ... christliches Amt dazu mißbrauchte, nichtig auf die Arbeiter und ihre Organisationen zu schimpfen. Ja, Bauer, das ist was anderes!

Da gefällt den Scharfmachern in der Redaktionsstube der „D. A.-Z." der Minister Dr. Lentze in seiner ... Rede über das Vermögen der deutschen Gewerkschaften schon besser. Wenn ... diese Rede des Finanzministers nichts Neues enthielt, ... nach Meinung der „D. A.-Z.", so fand sie doch die Anerkennung dieses Organs und wird Herr Lentze jedenfalls zu den „anfangenden" Staatsmännern gerechnet werden. Allerdings wurde die Rede des Ministers im Abgeordnetenhaus gehalten, wo es noch leichter möglich ist, ... passende Antwort für den Augenblick zu verhindern. ... an der Ministerrede ist aber, daß nach seiner ... die Steuern nicht heraufgesetzt werden dürfen, sondern die Arbeiter die fehlenden Summen ihren Gewerkschaften zuführen. Man muß doch Minister sein, um zu solch salomonischer Weisheit zu gelangen.

In der letzten Zeit spielen die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen in dem Für und Wider aller Scharfmacherkreise eine große Rolle. Je mehr jeder ... gebildete Mensch sich mit Grausen von diesen Stützen der Gesellschaft abwendet, um so mehr schließen die Scharfmacher aller Grade diese Leute in ihr Herz.

Wenn man sich hier und dort ..., die Gelben durch ... unterstützen, so gibt man Inserate auf, große Inserate, ... viel Geld bringen. So finden wir in dem Organ der gelben ... Inserate von Krupp, Haniel u. ... von Bergwerken, Hüttengesellschaften und was ... Der Verlag arbeitete 1912 mit 30 000 M. Ueberschuß, der den Gelben zugewendet wurde. Es kann ... jeder mit seinem Gelde anfangen was er will, ... jede sonstige Unterstützung irgendwem zugeschoben ..., aber wo soll es hinführen, wenn die Förderung der gelben Organisationen Aufgabe der Regierungsorgane zu werden scheint. Hierzu bringt das nationalliberale Organ der „Deutsche Kurier" ... Mitteilung, wonach bereits im November vorigen Jahres im preußischen Abgeordnetenhause geheime Konferenzen stattgefunden hätten, unter Beteiligung aller Minister, zur Förderung der gelben Bewegung. Die konservativen agrarischen Kreise, die diesen Bestrebungen sehr nahe stehen, forderten von der Regierung eine namhafte finanzielle Unterstützung. Landräte und sonstige Amtspersonen arrangierten Versammlungen zugunsten der gelben Werkvereine. Der pommersche Landrat Thadden-Trieglaff steht an der Spitze einer Bewegung, wonach sozialdemokratische Maurer nicht beschäftigt werden sollen, obwohl der dort abgeschlossene Tarifvertrag ausdrücklich bestimmt, daß nach der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft nicht gefragt werden darf.

Vielleicht ist es auch die im Anfange dieses Monats erfolgte Politischerklärung von Zentralverbänden auf die vom „Deutschen Kurier" und der von ihm mitgeteilten Wünsche der Direktion zurückzuführen. Der gerade Weg ist niemals der Weg der Junker gewesen, im Parlament abgeblitzt, versucht man es mit Geheimkonferenzen. Daß sich willige Hände in reichlicher Zahl finden, das beweist der Erlaß des Berliner Polizeipräsidenten. Das Urteil im Prozeß des Bergarbeiterverbandes war gleichsam das Vorspiel dazu. Daß unsere Kombination vielleicht das Richtige trifft, darf aus den Presseäußerungen der letzten Wochen geschlossen werden. So bringt die „Dülse-Zeitung" vor etlichen Wochen die Mitteilung, daß die Unterstellung der sozialdemokratischen Gewerkschaften unter das Vereinsgesetz beschlossene Sache der preußischen Regierung sei. Die „Braunschweigische Landeszeitung" bringt eine gleichartige Meldung und sollen nach ihr die übrigen Polizeipräsidenten dem Beispiel Jagows bald folgen. Es ist erklärlich, daß solche Maßnahmen den Beifall aller Scharfmacher finden und vor allem in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung". Man rechnet und rechnet, wie viel Mitglieder die freien Gewerkschaften durch diesen Schlag verlieren können; sie werden jedoch zweimal rechnen müssen.

Um den Schlag gegen die verhaßten Organisationen der Arbeiter recht fühlbar zu machen, versucht man die Christlichen den Gelben zuzuführen, um so eine nennenswerte Zahl den noch übrigbleibenden freiorganisierten Arbeitern gegenüberstellen zu können. So tagte am 6. April in Saarbrücken die Generalversammlung der Deutschen Vereinigung, auf der die Hüttenbesitzer und Führer der Gelben recht reichlich vertreten waren. Der bekannte Graf Hoensbroech schimpfte weidlich auf die Christlichen; christlich heißt, den Streit aufgeben, und national, mit dem Arbeitgeber harmonieren. Professor Waldenburger blies in dasselbe Horn und riet dringend zu einer Verständigung mit den Gelben, die Arbeitsgemeinschaft mit den Roten müsse man aufgeben. Das ... Verhalten der christlichen Führer in den letzten Monaten muß die Feinde der freien Organisationen ermutigen, um mit Rom die Reste der ... zu erheben und ... die christlichen Gewerkschaften, zur „Vernunft" zu bringen. Inwieweit die christlichen Arbeiter dieses mitmachen werden, steht dahin. Auf der anderen Seite sind die Klagen in Saarbrücken sehr verständlich. Die Bergherren wollen nur — unfreie Sklaven, Arbeiter, die sich um nichts kümmern. Zurzeit erhalten gerade die Hüttenbesitzer an der Saar die Macht der Organisation der Arbeiter. Ihre einzige Stütze sind die Gelben. Und was für eine Stütze. Hierüber schreibt Genosse Hue, der ... Streikrevier, in Hohenbach an der Saar, ... der „Bergarbeiter-Zeitung" Dinge, welche allen gesetzlichen Vorschriften im Bergbau geradezu Hohn sprechen. Die Qualität der hereinströmenden gelben Hauer ist eine ... minderwertige, daß die Bergbehörde diese Leute noch nicht einen Augenblick unter der Erde lassen dürfte. ... Mehrzahl der Leute haben niemals eine Grube gesehen. ... vollzieht sich unter den ... Bestimmungen für den Bergbau. Und ... beibringen, deshalb der Wunsch, Wirtschaftsfriedliche und Christliche als Gegenwehr gegen unsere freien Organisationen.

Wohin der Blick fällt, überall sehen wir die Feinde der Arbeiterbewegung rühren. Regierung und Kapital Hand in Hand gegen die organisierte Arbeiterschaft. Man fordert die Staatsmänner ... auf, die „Anfangenden" zu sein, d. h. der Arbeiterschaft den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Die einzige Antwort hierauf ist, um so stärker enger zu schließen, nach allen Fronten müssen wir gerüstet sein. Dieses ist die einzige Weise, die wir der Unzahl von Feinden entgegenzusetzen haben.

Wirtschaftliche Rundschau.

Detailhandel und Warenhauskrise — Der Siegel-Zusammenbruch in Amerika — A. Wertheim und der Fürstentrust.

Hier und da hat man als besonderes Kennzeichen des diesmaligen Wirtschaftsniederganges die „Warenhauskrise" hervorzuheben gesucht. Sicherlich ist dabei viel Einseitiges und Uebertriebenes mit unterlaufen. Aber zweifellos hat diesmal der Detailhandel stärker und frühzeitiger als sonst gelitten, und auf seinem Gebiete zeigen sich wiederum ungewöhnlich stark erschüttert die Warenhäuser; das heißt, die einheitlichen Großbetriebe für zahlreiche Zweige des Detailhandels im Gegensatz zu den Spezialgeschäften, die, bald im größeren, bald im kleineren Betriebe, nur bestimmten, nahverwandten Branchen des Detailhandels sich widmen. Neben den üblichen Ursachen, wie planlose Uebergründung und ungezügelter Ausdehnungsdrang, hat hier die mehrjährige Teuerung eine große Rolle gespielt. „Wenn Millionen von Familien und Individuen mehr für den bloßen Nahrungsaufwand ausgeben müssen, so schränken sich entsprechend um viele Millionen die Einkäufe für Kleidung, Hausrat, Tand und Luxus ein. „Der Detailhandel", heißt es deshalb im letzten Berliner Handelskammerbericht, „sah sich einem Publikum gegenüber, das den Einkauf von Waren in einem Maße einschränkte, wie das seit langem nicht der Fall gewesen war. Wenn die Zurückhaltung des kaufenden Publikums sich auch in erster Linie beim Absatz solcher Waren geltend machte, die als mehr entbehrlich angesehen werden, so ging sie doch über diesen Rahmen hinaus. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß es nur wenige Betriebe des Kleinhandels gibt — bei diesen lagen eigenartige Verhältnisse vor —, deren Tageslosung im zweiten Halbjahr 1913 nicht in empfindlicher Weise unter der Kaufunlust der Kundschaft litt."

Wie die Teuerung, so ist auch diese ihre Wirkung international. So hat in den Vereinigten Staaten der Zusammenbruch der sogenannten Siegel-Warenhäuser, deren Zentrum sich in New York befindet, wegen der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung von Henry Siegel und Frank E. Vogel ungeheures Aufsehen erregt. In New York wurden die Simpson Crawford Company und der Fourteenth Street Store geschlossen, in Boston die große Siegelfiliale, während das Chicagoer Unternehmen selbständig geführt und andauernd unberührt blieb. Hierbei enthüllte sich zugleich in ihrer vollen Ausdehnung eine neue, ungemein gefährliche Entwicklung des Warenhauswesens. Während dieses bei seiner Entstehung gar nicht anders denkbar schien wie als reines Bargeschäft, auf dem zum guten Teil seine Stärke und Ueberlegenheit beruhte, fingen in Amerika einer um die Jahrhundertwende einige Stores an, zu ... und als sicher geltenden Kunden Kredit anzubieten. Auch die Einrichtung besonderer Bankabteilungen mit Einlagen (Depositen) scheint zur Förderung dieses Systems beigetragen zu haben; aus der anfänglichen Zahlung des Kunden durch Ueberweisung vom Kundenguthaben entwickelte sich später die Kreditgewährung in Form der Kontokorrentierung, leichter als sonst. Zunächst blieben bei vorsichtiger Zurückhaltung und durch die Tätigkeit des Informationsbureaus, das sich über die Kreditwürdigkeit der Kunden fortlaufend zu unterrichten hatte, die Verluste verschwindend klein, während die Käufer und noch mehr die Käuferinnen zweifellos sich leichter zu Anschaffungen aller Art, und speziell zu Bezügen von der „Inhaber" Firma und nicht von der Konkurrenz verleiten ließen. Mit der schärferen Konkurrenz der Firmen ließ aber die Vorsicht sowohl in der Kundenauswahl wie in der Begrenzung der Kreditfähigkeit nach und die Verluste türmten sich. Bei den Siegelgeschäften sind zuletzt sogar die Einlagen der Depositenabteilung zu persönlichen und Warenhauszwecken benutzt worden und die Anklage gegen die Chefs lautet deshalb auf „Großdiebstahl" und Verleitung solcher Geschäftsvorteile ... Kreditzulagen. Allein der erwähnte Store der 14. Straße, New York, hatte nicht weniger als 16 000 Einleger, die von ihren 3 Millionen Dollar Depositen kaum 15 Proz. herausbekommen. Daß von den Fonds der Pensions- und Unterstützungskassen für die Angestellten alles ... verloren ist, braucht kaum erwähnt zu werden.

Aehnliches brauchen wir in Deutschland nicht zu fürchten, und ... der eine Fall A. Wertheim-Berlin gerade schlimm genug, nachdem einige kleine Zusammenbrüche wie die des Charlottenburger Warenhauses Gerst u. Henn. das zuletzt etwa 300 Personen beschäftigte, vorangegangen waren. A. Wertheim hatte seinerzeit, als er in Aurriede...

... andere zu wiederholen, sondern auch als neue ... und anzubefehlen, daß von solcherlei herumziehenden Mühl-Knappen, hinfüro mehr nicht als höchstens zwey zusammen gelassen, und mit einander auf der Straße zugleich reisen ...; da sich aber ihrer mehrere ... zusammen schlagen, solche so fort die Gräntz-, Zoll- und Straßenbereuthere ... oder auch in denen ... Flecken und Dörffern, durch jedes Orths Obrigkeit Verfügung angehalten und in Verhafft gebracht, ... nach vorgängig eingezogener genauer Erkundigung wegen ihres vorigen guten Verhaltens, und nach Befinden, daß sie sich nicht mit ... zusammen rottiret, wieder loß gelassen, widrigen ... aber, da sie ... mehrere Verdacht auf sie zu ..., sie dennoch vor ihrer Wieder-Loßlassung mit ... bis 14. tägiger Gefängniß-Straffe belegt, ... aber überhaupt alle und jede dergleichen Mühl-Knappen ... Paß bey sich haben, und da sie deren nicht ... können, weder solche ... des Morgens, Mittags und Abends, an Brodt, Butter und Käse, ... des Müllers ... Getränke, ... mit einem einzigen Nachtlager, ... Arbeit geben ... Weg weisen ... Straffe, ein mehrers, und sonderlich kein Geld, Wachen ... dergleichen ihnen zureichen, denen Müllern bey ... Bestraffung um ein Neues Schock, hiermit ernstlich verbothen wird ... des Orts oder ... andern Dinge, Trotz und ... anzugeben, oder gar ... Müller ... oder an den Mühlen-Gebäuden ... ein oder andern Art, ... zu verüben, ... und ... alle ... Fälle aber, die Müller so fort die Amts- oder nahe angelegene Obrigkeiten, zur Anhalt- und Feststellung dergleichen ... Leute, zu imploriren befugt ... und ... ihnen ... zu Hülffe ... die Verbrecher zu fernerer Bestraffung mit ... Festungs-Bau oder nach Befinden noch höherer Straffe, in die Aemter ... bringen ... Unsere Landes Regierung ... Verordnung ... sollen.

Uebrigens wird ... alles dasjenige, was in der Landes- und Polizey-Ordnung Tit. ... der ... Erledigung derer Landesgebrechen, und in der Becker- und Mühlen-Ordnung ... de ao. 1663 § 27, 28 und 29. wegen ... Handwercks-... der Mühl-Knappen, ... nicht weniger in Unsern wieder die Diebe und Räuber Rotten, und sonst andern zur Sicherheit des Landes ausgelassenen Mandaten und General Verordnungen enthalten und anbefohlen worden ist, und daß insonderheit die Müller keinen Gesellen oder Knappen, wenn er nicht seinen richtigen Abschied vorgezeiget hat, in Dienste nehmen und bey sich behalten, oder ihnen ... auf ungerechte Weise nachsehen, und in der Begehen mit verbunden sollen, nochmahls ... hiermit ... wiederhohlet und erneuert;

Wir verordnen, gebiethen und befehlen demnach hierdurch, und in Krafft dieses obigen Unsern ... allen ... Beamten, Gerichts und allen Unter-Obrigkeiten, ... insgleichen denen Gräntz-Zoll und Straßenbereutern, sich nach obigem allen gebührend und genau zu achten, auch zu Abwendung eingangs berührter Unfugs und Muthwillen ... bey ihnen und denen Ihrigen alle nöthige hinlängliche Verfügung zu thun, ... Das zu mehrerer Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Canzley Secret bedrucket worden.

So geschehen ... zu Dresden am

... 1722.

(Schluß folgt.)

aus dem gemeinsamen Unternehmen A. Wertheim) seiner Brüder ausschied, ungefähr 4 Millionen Mark ausgezahlt erhalten. Ein gewisses Rache- und Genugtuungsbedürfnis trieb ihn zu wenig glücklicher Gebäudeauswahl bei seinen Gründungen und zu einer Ueberlassung mit Schulden. Das Warenhaus am Potsdamer Tor war ehedem ein Bierpalast (Mitbauer), der sich trotz aller kostspieligen Umbauten für den neuen Bereich nicht eignete. Aehnlich sah es am Spittelmarkt aus. Aber die eigentliche Geldverschwendung begann erst mit der Uebernahme des Passagekaufhauses am Oranienburger Tor, das eine eine große Zahl von Spezialgeschäften einen einheitlichen Zusammenhalt für Schuhwaren und Waren zur Verwendung, Ausstattung und [illegible] bieten sollte, und das zu einem wirklichen vollen Warenhausleben nicht zu erwecken vermochte, trotz aller [illegible] Mittel der Reklame, unter anderem durch [illegible] in der eigenen Passage und durch eine eigene Zeitschrift unter Leitung der aus dem Weltreichskongreß bekannten Frau Wertheim. Die Gesamtverluste der G. Wertheim-G. m. b. H. berechnet man annähernd auf 17 Millionen Mark, wovon etwa 4 Millionen auf die [illegible] entfallen. [illegible] Gläubiger, mit der man sich [illegible] immer [illegible], weil [illegible] sich auf die [illegible] nicht immer einließen.

Durch den Zusammenbruch und die damit zusammenhängende Sanierungs- und Bargeschäfte in der G. Wertheimschen Zusammenbruch zugleich mit dem Ende des [illegible] verbunden. Die Fürsten Hohenlohe und Fürstenberg, die bereits für ihr verringertes Vermögen von 200 bis 250 Millionen Mark eine Beteiligung auf allen möglichen Finanzierungsgebieten (Banken, Hotels, [illegible], Brauereien), werden so ziemlich glatt [illegible] Vermögen als [illegible] verloren haben. Die Deutsche Bank hat die letzte Abwicklung des [illegible] Konzerns, mit seinen [illegible] Industriegesellschaften und Gebäuden, übernommen.

Berlin, 15. April 1914. Max Schippel.

Zum Verbandstag.

Die [illegible] des Hauptvorstandes zur Beitragserhöhung in Nr. 10 unserer Verbandszeitung, im Vergleich mit den Verhandlungen des letzten Verbandstages zu § 41, [illegible] in den Reihen der Kollegen den Antrieb, als ob der wichtig [illegible] Grund zur Erhöhung der Beiträge der Mitglieder [illegible] und [illegible] die Regelung der Gehälter und Pensionen unserer Angestellten [illegible] Verbandstag beschäftigen wird. [illegible] Hauptvorstand [illegible] zu äußern. (Siehe Nummer [illegible])

Michael Zeitler, München.

* * *

[illegible] in Nr. 10 unserer Verbandszeitung veröffentlichten Vorlage des Hauptvorstandes zur Reform der Unterstützungseinrichtungen für Brauereiarbeiter, [illegible] Darstellung der Verbandstage, [illegible]. [illegible] in bezug auf die Beitragserhöhung für Erwerbslosen-Unterstützung bei [illegible] Bezug, [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] L. Klieg, Hamburg.

* * *

[illegible]

[illegible] zu vermeiden, erhöhen und erweitern uns nicht die Agitation, die ohnehin schon schwer ist. Beschäftigen wir uns nicht mit Problemen, die nicht ausgeführt werden können, wie mit Ferienheimen, sondern treten wir zusammen und schaffen etwas zum Wohle der Mitglieder und zur Erstarkung der Organisation.

A. Schneider, Wien.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Forbach. Brauerei Beer.

Malzfabriken:

Mülheim. Ruhr. Malzfabrik Hellermann.

Mühlen:

Dachau. Mühle [illegible].

Oldenburg. Mühle [illegible].

Wilhelmshaven b. Cassel. [illegible].

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† **Augsburg.** In gut besuchter Versammlung der Brauereiarbeiter berichtete [illegible] über die bisher mit den Unternehmern gepflogenen Tarifverhandlungen. Wie schon berichtet, haben die Arbeitgeber einen Gegenentwurf vorgelegt, der im großen Ganzen den alten Tarif darstellt, [illegible] eine ganz unwesentliche [illegible] Zugeständnisse, sondern sogar noch Verschlechterungen in sich schließt. Redner schildert die technischen Fortschritte gerade im Brauereigewerbe, die dazu führen, mit weniger und billigeren Arbeitskräften mehr zu produzieren, wie bisher. Die Brauereiarbeiter haben davon keinen Vorteil; bei der Reinzahl der Kollegen ist trotz der immer teurer werdenden Lebenshaltung innerhalb vier Jahren eine Lohnbewegung nicht eingetreten. Das Resultat der vier Verhandlungen, die stattgefunden haben, ist ein negatives. Die Brauereibesitzer verlangten [illegible] Syndikus, der sie aber eine [illegible] geben, so daß von einem Verhandeln keine Rede sein kann. Auch die Verhandlung, die im Beisein einer Kommission von Arbeitgebern stattgefunden hat, führte zu keinem Ergebnis. [illegible] der Lohnkommission, in dem die [illegible] Forderungen [illegible] werden, [illegible] die Arbeitgeber von einer Beseitigung der Sonntagsarbeit und einer Arbeitszeitverkürzung keine Rede sein könne, daß sie aber bereit seien, in einer [illegible] Sitzung und im Beisein einer Kommission von [illegible] Arbeitgebern die Wünsche der Arbeiter entgegenzunehmen. Die Sitzung fand zwar statt, aber eine Verständigung wurde wieder nicht erzielt, da die Arbeitgeber von einer Beseitigung bezw. Bezahlung der Sonntagsarbeit nichts wissen wollten, ebensowenig von einer Verkürzung der Arbeitszeit, trotzdem es hier Betriebe gibt, die tatsächlich die Sonntagsarbeit abgeschafft und auch eine kürzere Arbeitszeit haben. Der von den Unternehmern so sehr als Entgegenkommen in den Vordergrund gestellte Lohnerhöhung ist an sich minimal; sie [illegible] in der Hauptsache nur die gelernten Arbeiter. Die Hilfsarbeiter gehen leer aus oder erhalten [illegible] eine Mark. Gerade aber der [illegible] gezahlten Arbeitern wäre mehr entgegenzukommen, denn gerade im Brauereigewerbe versucht man, die gelernten Arbeiter durch billigere Hilfsarbeiter zu ersetzen. In dem Bestreben, doch noch eine Einigung herbeizuführen, ist die Lohnkommission mit einem neuen Vermittlungsvorschlag an die Arbeitgeber herangetreten. Auch das wurde nicht abgelehnt und die Verhandlungen als gescheitert angesehen. Die Arbeitgeber stützen sich auf ihre Organisation, erhoffen Unterstützung von den anderen Arbeitgebern und bauen auf die Uneinigkeit der Arbeiter. An den Brauereiarbeitern liegt es nun, diese Hoffnungen zuschanden zu machen. Welche Antwort den Unternehmern zu geben ist, das möge nun die Versammlung beschließen. Haben die Unternehmer sich eine Niederlage geholt, so liegt es jetzt an den Arbeitern, zu bestimmen: Bis hierher und nicht weiter!

In der Diskussion verlangte der Vorsitzende des Gewerkschaftsvereins, [illegible], die Brauereiarbeiter der [illegible] Sympathie der organisierten Arbeiterschaft. Es ist selbstverständlich, daß zunächst die Brauereiarbeiter ihre volle Pflicht und Schuldigkeit tun müssen, wenn aber alle Mittel erschöpft sind, um die berechtigten und bescheidenen Forderungen, wie sie die Brauereiarbeiter gestellt haben, zur Durchführung zu bringen, dann muß die Solidarität der gesamten Arbeiterschaft einsetzen. Mögen die Brauereiarbeiter wissen, daß sie zum Kampfe stark genug sind, wenn sie, [illegible] bis zum guten Ende geführt werden. Der Kampf wird ein schwerer werden, des mögen die Brauereiarbeiter eingedenk sein, er wird aber [illegible] sein, wenn die Arbeiter ihre Pflicht tun. Er wünscht den Brauereiarbeitern zu ihrer Bewegung den besten Erfolg. Im weiteren Verlauf der Versammlung nahmen eine Anzahl von Brauereiarbeitern das Wort. Übereinstimmend schilderten sie die [illegible] Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Alle Redner sind der Meinung, daß die Sonntagsarbeit abgeschafft werden muß, die Möglichkeit dazu ist gegeben. In allen besseren Städten, ja auf dem Lande [illegible] Verhältnisse wie in Augsburg. Die rege Debatte gab einen interessanten Einblick in die Mißstände, wie sie von den Arbeitgebern betrieben werden, um die Arbeiter an die Betriebe zu fesseln. So gibt man den Verheirateten einen Betrag auf, der sie zu Schuldsklaven stempelt, man gibt ihnen statt Barlohn einen Zulage von einigen Pfennigen [illegible], nur zu dem Zweck, die Arbeiter [illegible] zu gewinnen und sich [illegible] zu sichern. Alle Redner waren sich darüber einig, daß die „Zugeständnisse“, wie sie die Arbeitgeber gemacht haben, durchaus ungenügend sind. [illegible] kommt man aber die gerechten Forderungen zu brechen und weiß noch, daß diese wie in anderen Städten so auch in Augsburg durchgeführt werden können. Es ist die Meinung, daß man den [illegible] Brauereien Rechnung tragen könne. Die Großbrauereien seien sehr wohl in der Lage, die Wünsche der Arbeiter zu berücksichtigen. Ohne Bezahlung der Sonntagsarbeit würde kein Tarif angenommen werden.

Eine vorgenommene Abstimmung, ob die Forderung der Beseitigung der Sonntagsarbeit aufrechterhalten werden soll, ergab, daß sämtliche anwesenden Brauereiarbeiter die Abschaffung derselben fordern. Die Versammlung endete mit der einstimmigen Annahme nachstehender Resolution:

„Die heute am 21. April im Café „Maximilian“ tagende außerordentliche, sehr stark besuchte Brauereiarbeiterversammlung nimmt die Ausführungen der beiden Referenten zur Kenntnis, und bedauert, dem Ultimatum der Brauereivereinigungen nicht zustimmen zu können. Insbesondere halten die Versammelten eine Verkürzung der Arbeitszeit, wie auch die Bezahlung der Feiertagsarbeit für unbedingt notwendig. Die Versammlung beauftragt die Tarifkommission, an den bisherigen Vorschlägen unter allen Umständen festzuhalten. Sollten sich die Arbeitgeber auch fernerhin weigern, speziell in dieser Fragen, Entgegenkommen zu zeigen, so wird die Tarifkommission ermächtigt, in Gemeinschaft mit der übrigen Arbeiterschaft die notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Zuzug ist fernzuhalten.

† **Dresden.** Sonntag, den 19. April, fand in der Zentralhalle eine gutbesuchte Brauereiarbeiterversammlung statt, die sich mit den an die Unternehmer einzureichenden Forderungen befaßte. In seinen Ausführungen besprach Kollege Winkler den Verlauf der Branchenversammlungen und die dort vorgebrachten Wünsche und Beschwerden sowie die gestellten Anträge. Die Lohnkommission hat alle gestellten Anträge formuliert und in den einzureichenden Tarifvertrag hineingearbeitet. Nach eingehender Diskussion wurde der Entwurf in allen Punkten gutgeheißen und die Lohnkommission beauftragt, mit allen Mitteln zu versuchen, unseren Forderungen Geltung zu verschaffen.

† **Tilsit.** (Tarifvertrag.) Ein neuer Tarifvertrag wurde nach langen Verhandlungen am 17. April zwischen dem Verband und den Brauereien L. Geiger A. G. und der Tilsiter Aktienbrauerei unterzeichnet. Die diesmaligen Verhandlungen gestalteten sich besonders schwierig, weil die beiden Brauereien lange Zeit nur so geringe Zugeständnisse machten, bei einer fünfjährigen Vertragsdauer, daß diese von den Kollegen einstimmig abgelehnt wurden. Die Brauereien erklärten, wesentliche Belastungen nicht ertragen zu können, sie bestritten zunächst überhaupt, daß die zurzeit bestehenden Kosten der Lebenshaltung eine Lohnerhöhung rechtfertigen, und verwiesen auf die Tatsache, daß während der Dauer des alten Tarifes jedes Jahr der Lohn um wöchentlich eine Mark an und für sich gestiegen sei. Die Lohnsteigerung könne nicht in dem Tempo weitergehen, da dann der Abstand der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie in Tilsit bestehen, gegenüber den Löhnen, die in Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen usw. bezahlt werden, — derart groß würde, daß die Konkurrenzfähigkeit der Tilsiter Brauereien gefährdet würde.

Die Argumente mit den Konkurrenzbrauereien werden ja fast bei jeder Tarifverhandlung ins Feld geführt, nur wenn auch diese Gründe den Vertretern der Arbeiter nie überzeugen können, weil die Rentabilität eines Betriebes von der gezahlten Lohnsumme nicht abhängt, denn sonst müßten ja die Brauereien, welche die schlechtesten Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben, regelmäßig den meisten Gewinn abwerfen, — so trifft doch für die von den Unternehmern angeführten Betriebe zu, daß dort geradezu miserable Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen. Findet man dort doch noch Monatslöhne von 60 Mk., ungeregelte Arbeitszeit an Wochen- und Feiertagen, keine Begünstigungen in bezug auf den § 616 des B.G.B. usw. Auch wir bedauern lebhaft, daß die Brauereiarbeiter in den verschiedenen Orten im Osten zu ihrem bitteren eigenen Schaden den Gedanken der Organisation so schwer aufnehmen; aber darüber konnten wir die Brauereien in Tilsit nicht im Unklaren lassen, daß die Tilsiter Kollegen sich auf Grund der guten Organisation nicht scheuen würden, zum äußersten Mittel der Arbeitsniederlegung zu greifen, wenn der gute Wille seitens der Brauereien nicht vorhanden sei, um durch wohlwollendes Entgegenkommen den Frieden zu sichern.

Die Arbeitgeber hatten diesmal entgegen der sonstigen Gepflogenheit gemeinsam verhandelt, die Einigkeit wurde dann noch weiter auch durch die Anwesenheit des Sekretärs der Unternehmerorganisation, Herrn Wander, dokumentiert. Alle diese Anzeichen deuteten schon darauf hin, daß der Bewilligungseifer der Unternehmer nicht groß war. Als am 15. April den Kollegen das Ergebnis der Verhandlungen bekanntgegeben wurde, wie sie in der Vorlage der Brauereien enthalten war, da war das Resultat die einstimmige Ablehnung dieses Vertrages. Die Lohnkommission erhielt den Auftrag, erneut Unterhandlungen zu pflegen; sollten jedoch auch die weiteren Verhandlungen kein anderes Resultat zeitigen, dann müßten eben die weiteren Schritte nach Ablauf der Verträge unternommen werden. Als wir am 16. April die Stellungnahme der Versammlung den Herren Arbeitgebern bekanntgaben, da schien es allerdings, daß nur die äußersten Machtmittel zur Anwendung kamen, den Gegensatz zwischen den Forderungen und den Zugeständnissen der Arbeitgeber schien nach dem Verhalten der Brauereien unüberbrückbar. Wenn es trotzdem gelang, ein für die Kollegen annehmbares Resultat zu erzielen, so ist dieser Erfolg dem ausgezeichneten Organisationsverhältnis zuzuschreiben, das die Arbeitgeber bewogen hat, noch in verschiedenen Punkten nachzugeben.

In bezug auf die Arbeitszeit konnten wir erreichen, daß in der Aktienbrauerei statt dem Entgelt für Ueberstunde im Sommerhalbjahr [illegible] eingeführt wird, in der Brauerei Geiger wird das Ueberstundengeld um 25 Proz. erhöht; auch wird in dieser Brauerei in Zukunft nur noch an den drei Feiertagen bis zu zwei Stunden unentgeltlich gearbeitet. Die siebente Schicht wird mit einem Aufschlag von einer Mark auf den bisherigen Schichtlohn bezahlt, ebenso wurde die Bezahlung der Tour um 50 Pf. erhöht und die Ueberstundensätze um 5 Pf. In Krankheitsfällen erhalten die Arbeiter nach halbjähriger Dienstzeit die Differenz zwischen dem Lohn und Krankengeld auf die Dauer von 4 Wochen vergütet. Ab 1. Mai erhalten alle Arbeiter eine Lohnzulage von einer Mark; eine weitere Zulage von 75 Pf. am 1. Mai 1916, nach einem

75 Pf. 1916. Der Mindestlohn wird ebenfalls um eine Mark beim Vertragsabschluß, um eine weitere Mark 1917 erhöht. Die Schmutzarbeiten werden mit einer Mark Aufschlag pro Person und Tag bezahlt. Urlaub für alle Arbeiter nach einjähriger Tätigkeit mindestens drei Tage unter Fortbezug des Lohnes gewährt, bei älteren Arbeitern sicherten die Betriebsleiter bei der Urlaubsgewährung wohlwollendes Entgegenkommen zu. Die sonstigen Vergünstigungen bleiben im vollen Umfange bestehen.

Gerne wollen wir anerkennen, daß trotz der Gegensätze, die anfangs unüberbrückbar schienen, die Unterhandlungen auch seitens der Arbeitgeber mit größter Sachlichkeit geführt wurden, und daß der Tarifgedanke durch die gemachten Erfahrungen warme Anerkennung fand. Wenn uns auch der neue Tarif nicht nach jeder Richtung befriedigt, so muß doch anerkannt werden, daß der Abschluß einen weiteren wichtigen Schritt nach vorwärts bedeutet.

Welchen Schaden aber die Gleichgültigkeit der Kollegen im Osten gegen die Organisation im Gefolge hat, mag die Tatsache illustrieren, daß der Lohn in Tilsit wöchentlich 5—12 Mk. höher ist bei zehnstündiger Arbeitszeit, wie die Löhne im benachbarten Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen bei wesentlich längerer Arbeitszeit. Wahrlich, es wird höchste Zeit, daß diese Kollegen aufwachen und den Anschluß an den Verband betätigen, damit auch in diesen Orten die mittelalterlichen Zustände verschwinden, und diese Kollegen anderwärts nicht als Hemmschuh in der Arbeiterbewegung benutzt werden können. Nirgends sollte das Bedürfnis, sich zu organisieren, dringlicher empfunden werden, als bei unseren Berufskollegen im Osten, deshalb beherzigt den wohlgemeinten Mahnruf: Hinein in den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter.

Korrespondenzen.

Berlin. Die hiesige Zahlstelle hielt am Sonntag, 19. April, ihre Generalversammlung ab. Hadamy gab den Bericht über das 1. Quartal 1914. Dieses stand völlig im Zeichen der nun abgeschlossenen Tarifbewegung. Der Referent geht ausführlich auf die einzelnen Positionen, die eine Verbesserung erfahren haben, ein. Insbesondere sind da zu erwähnen Lohnerhöhungen in der Tarifdauer von 2—2,50 Mk., Erhöhung der Garantielöhne für Faß- und Flaschenbierfahrer um je 200 Mk. jährlich, Bezahlung sämtlicher Sonntagsarbeit, Entschädigung des nichtgenommenen Freibieres mit 16 Pf. pro Liter und Neuregelung der Abmachungen über § 616 des B.G.B. Zurzeit schweben Verhandlungen mit 5 ringfreien Brauereien, die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangten. In der sehr regen Diskussion kam eine allgemeine Unzufriedenheit mit den Ergebnissen des Tarifabschlusses zum Ausdruck.

Der Kassenbericht zeigt folgendes Bild. Einnahmen und Ausgaben balancieren mit 31 084,15 Mk. An Krankenunterstützung wurden 11 956 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 6062 Mk. gezahlt. Die Lokalkasse hatte eine Ausgabe von 9255,34 Mk. und eine Einnahme von 8429,18 Mk., so daß eine Mindereinnahme von 826,16 Mk. zu verzeichnen ist.

Hierauf referierte Bezirksleiter Tröger über Aufgaben und Zusammensetzung des Einigungsamtes. Soweit das alte Einigungsamtsstatut verändert worden ist, sind nur Verbesserungen zu verzeichnen. Die Versammlung sprach sich für das Statut aus, ebenso für den Vorschlag, die Mitglieder des Einigungsamtes event. in einer einzuberufenden Vertrauensmännerversammlung zu wählen. — Sodann wurde die Aufstellung der Kandidaten zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongreß vorgenommen.

Blankenburg (Harz). In unserer letzten Mitgliederversammlung hielt Bezirksleiter Riepl einen Vortrag über die Bekämpfung der freien Gewerkschaften, welcher sehr beifällig aufgenommen wurde. Im Gewerkschaftlichen wurden örtliche Verhältnisse besprochen. Vor allem wurden auch unsere Kollegen ermahnt, nicht nur ihre Beiträge zu bezahlen, sondern sich auch sonst weiterzubilden durch Lesen der Arbeiterpresse sowie Benutzung der Bibliothek. Vor allem müssen unsere Kollegen sich den Arbeitervereinen anschließen, nicht bürgerlichen Vereinen. Weiter wurden verschiedene Mißstände auf der Brauerei Glückauf besprochen. Als Genossenschaftsbrauerei müßte hier doch ein anderes Verhältnis bestehen. Die Direktion zieht Unorganisierte immer vor. Jetzt beschäftigt man einen Arbeiter, der vor kurzem als Arbeitswilliger bei einem Streik in Blankenburg Konstablerdienste machte. Als der Streik beendet, wurde er entlassen, da er die Arbeit nicht besonders gern sieht. Die Brauerei kann ja solche Leute gebrauchen; dann braucht sie sich nicht wundern, wenn die organisierte Arbeiterschaft das Bier sehr gern trinkt. — Der Braumeister treibt bei der Arbeit, so daß von Reinlichkeit, die Hauptsache in einer Brauerei, nicht die Rede sein kann. Vor allem auch der neue zweite Direktor, der hat von moderner Behandlung keine Ahnung. Das zweite Wort ist immer: „Wenns Ihnen nicht paßt, oder wenn Sie die Arbeit nicht machen wollen, so brauchens nur zu sagen." Der hat noch keine Organisation gesehen. Bei einer Beschäftigungszahl von 12 Arbeitern, alles zusammen mit Brauern, Kutscher, Heizer, sind vorhanden: 2 Direktoren, 1 Buchhalter, 1 Kontorlehrling, 1 Braumeister. Bei einer Beschäftigungszahl von 30 haben viele Brauereien nicht so viel Aufsichtspersonal. Die Bierfahrer müssen erst andere Arbeiten verrichten oder Kohlen fahren, dann werden sie mittags auf Tour geschickt, so daß sie abends die halbe Nacht mitbrauchen. Das sieht der Tarif anders vor und möchten wir ersuchen, daß er innegehalten wird. Wir gönnen der Brauerei, daß sie floriert, aber nicht auf Kosten der Arbeiter, das ist das Prinzip einer Genossenschaft nicht. Vor allem Einhaltung des Tarifes und keine Bevorzugung Unorganisierter.

Pforzheim. Ein gefährlicher Mensch ist der im Badischen Brauhaus beschäftigte Flaschenmeister und frühere Schutzmann Hottinger. Ein Kollege, Bierfahrer Renz, war am 23. d. Mts. abends 5,6 Uhr beauftragt, Flaschenbier nach der unweit gelegenen Waldhütte zu bringen. Hottinger sagte zu Renz, er solle für ihn Sägemehl mitbringen in seinem Garten, was Renz ablehnte. Da aber Hottinger so lange ausblieb, um sein Sägemehl zu holen, fuhr Renz so fort. Das ärgerte aber den Hottinger derart, daß er sich entschloß, dem Renz beim Rückweg den Weg abzupassen. Als nun Renz auf dem Heimweg begriffen war, stand Hottinger an der Straße vor dem Wald mit einem Beil und schlug nach R. mit dem Beil, wobei er denselben mit den gröbsten Ausdrücken bedachte. Als er mit dem Beil nicht traf, zog er hinten vom Wagen leere Flaschen heraus und begann ein Bombardement nach Renz, wobei er ihm den Hut mit einer Flasche herunterwarf. Hierauf gingen Renz die Pferde durch. Als er dieselben wieder zum Stehen brachte, stieg er ab und ging zurück, um seinen Hut zu holen. Hierauf packte ihn Hottinger am Halse und drohte mit Hinmachen und schlug ihn ins Gesicht. Diese Angelegenheit wird für den früheren Hüter der Ordnung noch ein Nachspiel geben. Den Kollegen des Badischen Brauhauses aber möchten wir raten, sich mit einem solchen gefährlichen Herrn nicht einzulassen.

Bierfahrer.

Eine Nacht in Schnee und Kälte — Bestrafung wegen Tierquälerei. Das Schöffengericht Ludwigstadt hat als Berufungsinstanz am 16. März den Kollegen Jakob Georg, Bierfahrer in Förtschendorf, wegen straßenpolizeilicher Uebertretung zu einer Geldstrafe von 3 Mk. bezw. 1 Tag Haft und wegen Tierquälerei zu zwei Tagen Haft, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Mit Strafbefehl vom 7. Februar war gegen den Kollegen Georg sowie den Mitfahrer Jungkunz dieselbe Strafe festgesetzt; Jungkunz hatte Einspruch nicht erhoben. — Die Entscheidungsgründe des Schöffengerichts Ludwigstadt sagen:

Am 19. Januar 1914 hat der Angeklagte mit seinem Mitfahrer Jungkunz, beide bedienstet in der Leinerschen Brauerei zu Förtschendorf, eine Bierlieferung mit Schlitten von Förtschendorf nach der Hubertushöhe bei Nordhalben zu machen. Auf dem Rückwege kamen beide am 20. Januar 1914 früh zwischen 6 und ½7 Uhr nach Teuschnitz. Von hier aus führt der Weg bergab nach Förtschendorf und hätten sie dieses Ziel in annähernd einer halben Stunde erreicht. Obwohl nun die Pferde, als sie nach Teuschnitz kamen, bereits weiß gebäumt waren, ließen beide ihre zwei Paar Pferde, anstatt die Einstellungsmöglichkeit zu benützen, in großer Kälte und Zugluft — es sollen damals 10 Grad unter Null gewesen sein — vor der Stadelmannschen Wirtschaft angespannt und nur mit einer Decke zugedeckt stehen und begaben sich in die Wirtschaft, wo sie sich zunächst im warmen Zimmer zu essen geben ließen, dann zum Schnapstrinken übergingen und schließlich beim zweiten Glas Schnaps einschliefen. Als es gegen 8 Uhr zuging und sich auf der Straße bereits die Leute über das äußerst rücksichtslose Stehenlassen der Pferde in großer Kälte aufgehalten hatten, kam der Zeuge Söll, den die Pferde dauerten, mit seinem Kutscher, der die schlafenden Knechte aufweckte, in die Gaststube und veranlaßte beide, doch einmal heimzufahren, weil die Leute sich darüber aufhielten, daß die Pferde die Knochen erfrieren. Diese Aufforderung sowie der Umstand, daß der Brauereibesitzer Leiner telephonisch in Teuschnitz nach dem Verbleib seiner Knechte anfragte, bewog dann den Angeklagten und seinen Mitfahrer Jungkunz endlich zur Weiterfahrt. Mit Strafbefehl vom 7. Februar 1914 wurden gegen den Angeklagten und Jungkunz wegen unbeaufsichtigten Stehenlassens ihrer bespannten Fuhrwerke auf öffentlicher Straße und wegen Tierquälerei Strafen von je 3 Mk., hilfsweise 1 Tag Haft und von je 2 Tagen Haft festgesetzt. Während Jungkunz den Strafbefehl rechtskräftig werden ließ, legte Angeklagter Einspruch ein, den er heute damit begründete, daß er zusammengefroren gewesen wäre und nicht mehr hätte weiterfahren können. Für das Gericht steht nach obigem Ergebnis der Beweiserhebung fest, daß der Angeklagte die kurze Strecke noch hätte heimfahren können, was wohl jeder ordentliche, seine Pferde halbwegs gut behandelnde Knecht getan hätte, und daß, wenn ein Sich-Wärmen und -Stärken für den Angeklagten absolut notwendig gewesen wäre, er nicht nur an sich, sondern auch an seine Pferde hätte denken und sie einstellen müssen. Die Pferde aber in großer Kälte und Zugluft ungefähr 1½ Stunden lang stehen zu lassen vom warmen Zimmer aus und schließlich noch beim zweiten Glas Schnaps das Schlafen zu beginnen, verrät eine Gefühlsroheit und Rücksichtslosigkeit gegen Tiere, die als Unterlassung über den Tatbestand des boshaften Quälens bezw. der rohen Mißhandlung im Sinne des § 360 Ziffer 13 Str.G.B. erfüllt. Da die Pferde auf öffentlicher Straße sich weit frierend standen und die Leute sich darüber aufhielten, ist auch das Erfordernis der Oeffentlichkeit und sogar noch der Aergernißerregung gegeben. Durch den mindestens fahrlässig herbeigeführten Schlaf hat sich der Angeklagte auch einer Uebertretung nach § 7 Ziffer 1 der auf Grund des § 366 Z. 10 St.G.B. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften vom 12. Januar 1905 schuldig gemacht, welche nur bereits Beladens oder Entladens des Wagens ein unbeaufsichtigtes Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk gestatten. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Gefühlsroheit gegenüber seinen Pferden hat das Gericht gegen den Angeklagten wegen der Uebertretung der Tierquälerei eine Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen Haft als angemessen erachtet, während es das unbeaufsichtigte Stehenlassen des Gespannes mit einer Geldstrafe von 3 Mk., hilfsweise 1 Tag Haft, als hinreichend gesühnt ansah.

Die Entscheidungsgründe werden der Umstände unseres Erachtens nicht ganz gerecht. Man halte sich vor, die Leute sind nahezu 24 Stunden unterwegs, in der Nacht bei 10 Grad Kälte und 1½ Meter hohem Schnee. Welche Quälerei für Mensch und Tier. Nun kommen sie zur letzten Station früh nach 6 Uhr. Die Leute sind ermüdet und durchgefroren. Sie haben gar nicht die Absicht, sich lange aufzuhalten, sie wollen sich nur schnell etwas erwärmen, die Pferde ein wenig verschnaufen lassen und dann nach Hause fahren. Deshalb stellen sie auch die Pferde nicht unter, sondern decken sie zu. Im wärmenden Gastzimmer trinken sie einen Schnaps, der eine läßt sich ein Stück Brot geben. Am geheizten Ofen sitzen sie etwas länger, als sie es vorher beabsichtigt hatten, und schlafen vor Uebermüdung ein. Das ist zu begreifen. Sie konnten schließlich auch unterwegs eingeschlafen und erfroren sein. Ihre Absicht, die Tiere zu quälen, lag ihnen doch vollständig fern, und wenn die Entscheidungsgründe es eine Gefühlsroheit und Rücksichtslosigkeit gegen Tiere nennen, weil nach der langen Tour der Schlaf die beiden übermannte, so ist dieser Vorwurf durch die Tatsachen wohl kaum begründet. Es scheint uns, als ob der Vorwurf eher begründet wäre, wenn die beiden durchgefahren wären und die Pferde nicht mal verschnaufen ließen, denn in dem Schnee und nach der Anstrengung ist der Weg von Teuschnitz nach Förtschendorf, wie uns versichert wird, „in annähernd einer halben Stunde" keineswegs zurückzulegen.

Interessant ist noch, wie die Anzeige zustande kam. Der Zeuge Söll hatte gehört, was sich nachher als irrig erwies, daß die beiden Kutscher ihn verprügeln wollten, wenn sie ihn erwischten. Der Zeuge Söll wollte sie deshalb wegen Bedrohung anzeigen. Als ihm aber die Gendarmerie erklärte, daß diese Aeußerung keine Drohung sei, erstattete er Anzeige, daß die Pferde ohne Aufsicht auf der Straße gestanden hätten.

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt, hoffentlich mit Erfolg. Der Fall zeigt aber, daß nicht nur die Tiere des Schutzes bedürfen. Die Arbeiter müssen sich aber selbst Schutz suchen in der Organisation.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Konzentration und Konvention in der Brauindustrie. Unlängst berichteten wir über die letzte Fusion in Berlin: Schultheiß-Union. Die beabsichtigte Angliederung auch der Spandauer Bergbrauerei an Schultheiß ist nicht erfolgt, sie wurde von der Mehrheit der Aktieninhaber der Spandauer Bergbrauerei abgelehnt. Diese Projekte, solange sie noch solche waren, lösten allerlei interessante Diskussionen und Proteste aus. Die finanztechnischen Erörterungen, Klagen über Benachteiligung usw. interessieren uns weniger, mehr aber eine Zuschrift an die „Frankfurter Zeitung", besonders auch, soweit sie sich mit der Betriebskonzentration in Verbindung mit der Berliner Bierkonvention befaßt. Es heißt dort:

„Die Konzentrationsbewegung im Berliner Braugewerbe greift nun auch stärker auf die mittleren Betriebe über. Eine Fusion der Friedrichshain A.-G. mit der Löwenbrauerei A.-G., einem Konzern übrigens, dessen Entwickelung nach der Neuordnung der Quoten in der Bierkonvention recht sehr abgewartet werden muß, ist zwar von einigen Nummern gescheitert; aber sie drückte deutlich schon das Zusammenschlußbedürfnis unter den Mittelbrauereien aus, und ein heute nicht mehr aktuelles Projekt, das den Zusammenschluß von Bockbrauerei, Königstadt, Friedrichshain und Unionsbrauerei betraf, hätte dasselbe in noch viel stärkerem Maße dokumentiert. Neben den allgemeinen Einflüssen, die im Brauwesen auf die Konzentration hindrängen, besteht für Berlin noch ein besonderes. Es erweist sich infolge der räumlichen Ausdehnung Groß-Berlins als notwendig, die Bierlieferung von mehreren Punkten aus vornehmen zu können. Das Flaschenbiergeschäft gestaltet sich, obwohl an sich lohnend, um so schwieriger und teurer, als die Wagen mit ihrem tarifmäßig teuer bezahlten Personal sich von der Abfüllstelle weg entfernen müssen; ein Flaschenbierwagen verteilt bestenfalls 7 Hektoliter pro Tag und natürlich je weniger, je größere Wegstrecken er zurücklegen muß. Dazu tritt die finanzielle Uebermacht der Großbrauereien, die mit höheren Mitteln, größerer Reklame und ihrer Allgegenwart den Mittelbetrieben gefährlich wird. Konzentrierend wirkt ferner die schon erwähnte Berliner Bierkonvention. Da Kontingentsstände der geschilderten Verhältnisse wegen nicht ohne weiteres zu steigern sind, muß meist zum Teilkauf gegriffen werden. Die Löwenbrauerei z. B. gliedert sich kleinere Betriebe an, ohne bisher die Absicht zu haben, die Kontingente voll abzuziehen; sie erlangte bisher aber die Möglichkeit, aus der Unterkontingentsvergütung seitens der Konventionskasse vorübergehend die Gewinne zu verstärken. Der Absatz des laufenden Brauereijahres soll nach dem Konventionsstatut der Neuordnung der Quoten für 3 Jahre ab Oktober 1914 zugrunde gelegt werden. Regelmäßig in 1913/14 ist also für jeden Hektoliter, der von einer Brauerei über Kontingent verkauft wird, ein Betrag von 8 Mk. an die Kasse abzuführen, aus der er den unter ihrem Kontingent bleibenden Mitgliedern zufällt. Will eine Großbrauerei mit starkem Absatz dieser Ueberkontingentsabgabe entgehen, so braucht sie nur solche Brauereien aufzukaufen, die ihr Kontingent nicht ausfüllen. . ."

So fördert also auch die Bierkonvention den Kampf der Großen gegen die Kleinen, den Zusammenschluß der Betriebe, und sie sollte doch eigentlich ein Schutzmittel für die kleineren Betriebe sein.

Die Mülheim-Niedermendiger Aktien-Brauerei und Mälzerei vormals Kürten u. Hahn in Mülheim berichtet, daß der Absatz sich weiter gehoben hat. Der Rohgewinn stellt sich auf 82 692 (80 449) Mk. Für Abschreibungen wurden 53 219 (52 447) Mk. verwendet und der Reingewinn in Höhe von 29 473 (28 002) Mk. wie folgt verteilt: zur Tilgung des noch vorhandenen Verlustsaldos 11 868 Mark, Reservefonds 880 Mk., 1½ Proz. (i. V. keine) Dividende 15 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 1725 Mk.

Die Mälzerei-Aktiengesellschaft in Meisenheim a. Glan und Neustadt a. d. Hardt erzielte einschließlich 5862 Mk. Vortrag einen Rohgewinn von 61 760 (66 439) Mk., für Abschreibungen waren 23 294 (26 133) Mk. erforderlich. Der Reingewinn von 38 475 (67 306) Mk. wurde wie folgt verteilt: Reservefonds 1924 Mk., Gratifikationen 3500 Mk., 6 (5) Proz. Dividende 30 000 (30 000) Mk., Vortrag auf neue Rechnung 3050 Mk. Die Aussichten für das laufende Jahr erscheinen günstiger.

Die Brauerei Ponarth A.-G. in Königsberg i. Pr. berichtet über eine bedeutende Erhöhung des Bierumsatzes. Einschließlich 6812 Mk. Vortrag wurde ein Rohgewinn von 404 249 (417 058) Mk. erzielt. Für Abschreibungen wurden 156 068 (164 740) Mk. verwendet und der Reingewinn von 248 181 (252 318) Mk. wie folgt verteilt: Unterstützungsfonds 4000 Mk., 12 Proz. (i. V.) Dividende 240 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 4181 Mk.

Die Aktienbrauerei Dormagen vorm. Sester u. Co. hat den Absatz erhöht. Einschließlich 3710 Mk. Vortrag beziffert sich der Rohgewinn auf 120 256 (110 901) Mk. Für Ab-

schreibungen wurden 16701 (16272) Mk. verwendet und der Reingewinn von 73555 (73716) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 4000 Mk., Sicherungsfonds 10000 Mk., Talonsteuerreserve 3000 Mk. 4½ Proz. (w. i. V.) Dividende 45000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 555 Mk.

Die Hallesche Aktien-Bierbrauerei hatte einen Mehrabsatz von 1500 Hektolitern. Der Rohgewinn stellt sich einschließlich 701 Mk. Vortrag auf 212144 Mk. Die Abschreibungen erforderten 133914 (165710) Mk. und wurde der verbleibende Reingewinn von 78230 (79373) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 3576 Mk., Talonsteuerreserve 900 Mk. 5 Proz. (w. i. V.) Dividende auf die Stammaktien 18000 Mk., Tantiemen und Gratifikationen 13419 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 935 Mk.

Oesterreichs Biererzeugung im Jahre 1913. Die Bierproduktion betrug in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1913 21581131 Hektoliter gegen 21637978 Hektoliter im Jahre 1912, daher 1913 um 56847 Hektoliter weniger. Ein Plus weisen auf: Niederösterreich mit 152177 Hektoliter, Oberösterreich mit 5865 Hektoliter, Salzburg mit 6656 Hektoliter, Steiermark mit 50172 Hektoliter, Kärnten mit 8964 Hektoliter, Krain mit 15651 Hektoliter, Küstenland (Triest) mit 9906 Hektoliter, Mähren mit 2589 Hektoliter und Schlesien mit 31759 Hektoliter. Zurückgegangen sind Tirol und Vorarlberg um 17076 Hektoliter, Böhmen um 171154 Hektoliter, Galizien um 105411 Hektoliter und Bukowina um 34063 Hektoliter. — Die Biereinfuhr im Jahre 1913 betrug 725586 Hektoliter gegen 656470 Hektoliter im Jahre 1912, daher 1913 um 69116 Hektoliter mehr.

Aus dem Beruf.

Fahrlässige Tötung und fahrlässige Transportgefährdung. Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1914. Schon mehrfach hat das Reichsgericht folgerichtig entschieden, daß im Straßenverkehr das Interesse der menschlichen Sicherheit dem der Schnelligkeit des Transportes vorangeht. In gefährlichen Situationen hat der Wagenführer zu halten, bis er ungefährdet weiterfahren kann. Keinesfalls darf er unter Verletzung der üblichen oder behördlich vorgeschriebenen Verkehrsregeln sich ohne Rücksicht auf andere seinen Weg zu bahnen suchen. In diesem Sinne spricht sich auch der höchste Gerichtshof in folgendem jetzt entschiedenen Falle aus: Der Kutscher Hermann Henkelen in Hamburg fuhr eines Tages im Spätherbst 1913 mit einem mit Mehlsäcken beladenen Lastwagen der Mühlenwerke in der Richtung nach der Automobile entlang. Zwischen rechtsseitiger Bordschwelle und dem rechten Straßenbahngleis fahrend, wurde er von einem Straßenbahnzug überholt, der gleich darauf an einer Haltestelle hielt. Inzwischen bekam Henkelen wieder einen kleinen Vorsprung, der sich jedoch zugunsten der schneller fahrenden Straßenbahn rasch verringerte. Am rechten Bürgersteig stand das Fuhrwerk eines gewissen T., dessen Pferd, als Henkelen die abschüssige Straße in kleinem Trab entlangfuhr, plötzlich nach der Straße zu herumdrängte. Infolgedessen lenkte Henkelen, [illegible] der Straßenbahn seinen Wagen [illegible] auf das Gleis. Das Manöver mißlang jedoch; [illegible]. Der Straßenbahnmotorwagen fuhr auf Henkelens Wagen auf, der wiederum gegen das haltende Fuhrwerk geschleudert wurde. Hierbei wurde ein kleiner Junge, der bei [illegible] Gefahr zur [illegible] zurückgetreten war, von den Hufen der Pferde getötet. Auch der Materialschaden war erheblich.

Das Landgericht Hamburg hat daher am [illegible] Januar 1914 wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Transportgefährdung §§ 222, 316 Str.G.B. den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er durch sein [illegible] Manöver unter Außerachtlassung der [illegible] Aufmerksamkeit den Tod des Kindes verschuldet und den Straßenbahnzug in Gefahr gebracht habe. Bei [illegible] Ueberlegung hätte er die Unfallsmöglichkeit erkennen können. Die Voraussehbarkeit des gesamten [illegible], des Verlaufs der Dinge im einzelnen ist nicht erforderlich. Hätte Henkelen, wie es seine Pflicht verlangte, gebremst und gewartet, bis die Straßenbahn vorübergefahren war, so wäre der Unfall vermieden worden. Henkelen wäre auch sehr wohl zum rechtzeitigen Halten imstande gewesen. Auf der abschüssigen Straße hätte er mit besonderer Vorsicht fahren müssen.

Henkelens Revision, die den Unfall als unvermeidbar bezeichnete und die Möglichkeit, den Wagen zum Halten zu bringen, bestritt, verwarf das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet. [illegible] Aktenzeichen 3 D [illegible]/14.

Was von einem ordentlichen Kutscher verlangt wird. Die [illegible] T. wurde in Harburg von einem [illegible] Kutscher K. gelenkten Wagen überfahren und ihr der [illegible] der linken Hand zermalmt. [illegible] des Kutschers K., der auf Grund dieses Unfalles mit 5 Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wurde, [illegible] Kutscherstreiks [illegible]

[illegible] Landgericht [illegible] Oberlandesgericht [illegible]

gericht aus, der in den verkehrsreichen Straßen einer größeren Stadt wie Harburg ein Gefährt lenken solle, genüge es nicht, daß er mit Pferd und Wagen umzugehen wisse, sondern er müsse auch ein gewisses Maß von Vorsicht und Besonnenheit besitzen und damit die Achtung vor der öffentlichen Ordnung und vor der Persönlichkeit seiner Mitmenschen verbinden, die ihn vor leichtfertiger Gefährdung des Verkehrs und anderer Personen behüten. Daß K. diese Eigenschaften nicht besaß, habe sein Verhalten dem verletzten Kinde gegenüber bewiesen, um das er sich überhaupt nicht gekümmert habe. Wenn er nicht angerufen gewesen sei, so habe er durch sein Verhalten eine äußerst rohe Gleichgültigkeit bewiesen, mit der er sich über die Gefährdung seiner Mitmenschen hinwegsetzte. Auch seine vielfachen Vorstrafen wegen Gewalttätigkeiten und Eigentumsvergehen zeigten, daß er nicht die für einen Kutscher erforderlichen moralischen Eigenschaften besaß. Daß in der fraglichen Zeit ein Kutscherstreik in Harburg geherrscht habe, könne den Beklagten nicht entlasten. Möge es auch schwer gewesen sein, einen ordentlichen Kutscher zu erhalten, so durfte er eine so unzuverlässige Persönlichkeit nicht als Kutscher, wenn auch nur zur Aushilfe, einstellen. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11. März 1914. Aktenzeichen 6 U. 18/14.)

Verunglückt ist der Bierfahrer Kollege Ernst Maurer in Brandenburg a. H. dadurch, daß er beim Absteigen mit dem Stiefelabsatz am Wagentritt anhakte, dadurch zu Fall kam und sich einen Bruch des Beckenknochens zuzog, an dessen Folgen er jetzt im Krankenhause daniederliegt.

Raubanfall. Am 16. Januar nahm der Bierfahrer F. Lenguese aus Gardelegen auf der Tour von Helmstedt nach Gardelegen den Dienstboten Karl Krüger aus Stendal auf dem Wagen mit. Krüger schlug plötzlich auf den Bierfahrer ein, so daß dieser fast das Bewußtsein verlor, sprang dann aber vom Wagen, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Krüger wurde dafür zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Eine Kohlenoxydgasvergiftung zog sich ein Brauer in München, der beim Faßpichapparat beschäftigt war, zu.

Zwischen Fuhrwerk und Mauer geraten und dabei zu Tode gequetscht wurde der Mühlenkutscher Bode der Knüppelschen Mühle in Peine.

Infolge Scheuwerdens der Pferde wurden der Bierkutscher Pohl aus Wiek und sein Vater vom Wagen geschleudert und überfahren. Beide erlitten schwere Kopf- und Beinverletzungen.

— Die gleiche Ursache verschuldete in Chemnitz den Zusammenstoß eines Bierwagens mit einem anderen Lastfuhrwerk. Hierbei stürzte der Bierfahrer vom Wagen und wurde so schwer verletzt, daß er bald darauf starb.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Androhung eines Boykotts und der Begriff der Erpressung. Wegen versuchter Erpressung hatte sich vor dem Landgericht Hamburg am 6. Oktober v. J. der Gewerkschaftsbeamte Friedrich Voß zu verantworten. Das Gericht ist jedoch zur Freisprechung des Angeklagten gelangt. Die Arbeiter der Firma Heermann u. Co. in Hamburg, Fabrik für Oele und Pflanzenfette, verlangten im Frühjahr v. J. höheren Lohn. Als ihre Forderungen abgelehnt wurden, traten sie am 21. Mai in den Streik. Am 30. Juni sandte dann der Angeklagte im Auftrage der zuständigen Arbeiterschaft der Firma ein Schreiben, in welchem es folgendermaßen hieß: Die unterzeichnete Organisation erlaubt sich nochmals die Anfrage, ob die Firma zur Beilegung der Streitigkeiten bereit sei. Man biete der Firma noch als die Hand zum Frieden. Ueber die Ware der Firma sei bei der Kommission und dem Kartell bereits der Boykott beantragt, und dieser werde durchgeführt werden, wenn die Firma in den geforderten neuen Tarifvertrag nicht einwillige. Die Firma antwortete jedoch auf den Brief nicht, und so trat dann der angekündigte Boykott ein, der sich bis auf das Ausland ausdehnte und der Firma großen Schaden verursachte. In dem erwähnten Schreiben, und zwar in der Androhung des Boykotts, soll nach der Anklage die dem Angeklagten zur Last gelegte versuchte Erpressung liegen. Zu seiner Verteidigung hatte der Angeklagte ausgeführt, er habe lediglich geschrieben, um einen Boykott zu verhindern. Eine Androhung eines solchen habe nicht vorgelegen, denn der Boykott an sich sei, als er den Brief schrieb, bereits in der Kommission beschlossen gewesen, und um ihn zur Durchführung zu bringen, habe es damals nur noch einer Nachricht an die Zahlstelle Hamburg des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands bedurft. Er habe die Firma vor einem Boykott bewahren wollen und ihr deshalb nur eine Mitteilung von dem Kommissionsbeschluß und den voraussichtlichen weiteren Verlauf der Sache gemacht. Das Gericht ist auch zu einer Freisprechung des Angeklagten gekommen, indem es sagt, da nach ständiger Rechtsprechung ein Streik zwecks Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen nicht strafbar ist, so war auch der Boykott an sich nicht strafbar und ebensowenig die Androhung eines solchen, oder vielmehr es lag im vorliegenden Falle überhaupt keine Androhung, kein Drohen mit einem Uebel im strafrechtlichen Sinne vor. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, welche am 16. Februar d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Der Reichsanwalt führte damals folgendes aus: Der Vorderrichter sei von dem Standpunkte ausgegangen, daß der Boykott gemäß § 152 der Gewerbeordnung ein erlaubtes Mittel zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse sei. Aber auch die Drohung mit einem erlaubten Mittel könne eine Drohung im Sinne des § 253 des Strafgesetzbuches sein. Dies habe der Vorderrichter irrigerweise übersehen. Der Reichsanwalt beantragt deshalb, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Demgegenüber führte der Verteidiger des Angeklagten, der die Verwerfung der Revision beantragte, folgendes aus: Der Angeklagte habe in dem fraglichen Briefe überhaupt kein Uebel angedroht, sondern lediglich Bezug genommen auf eine bereits in der Vergangenheit liegende vollendete Tatsache, da der Boykott zu jener Zeit bereits beschlossen gewesen sei und es so nicht in der Macht des Angeklagten gestanden habe, ihn herbeizuführen. Das Schreiben habe also nicht einen Hinweis auf ein zukünftiges Uebel enthalten, das der Angeklagte unter gewissen Voraussetzungen selbst herbeiführen werde. Auch sei in der Revision der Staatsanwaltschaft der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils verkannt. Denn die Erlangung eines neuen Tarifvertrages sei kein rechtswidriger Vermögensvorteil, da der Tarifvertrag nicht festsetze, ob Arbeitsverträge abgeschlossen werden, sondern wie sie abgeschlossen werden sollen. Das Reichsgericht vertagte seine Entscheidung auf den 8. April. Das Urteil lautete dem Antrage des Reichsanwalts gemäß auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Eine besondere Begründung wurde dazu nicht gegeben. (3 D 1178/13.)

Zum § 153 der Gewerbeordnung. Zu eigenartigen Begehungsformen hat der große Bergarbeiterstreik vom März 1912 geführt. So äußerte ein Streikender zum Metzger A., dem Kostwirt eines noch arbeitenden Bergmannes: Der Metzger A. habe seinen Kostgänger, der weiter zur Arbeit gegangen sei, hinauszuwerfen; A. habe auch so einen, wenn er den nicht hinaustue, würde das ganze Fleisch von A. geholt werden. Als A. in den nächsten Tagen einen Rückgang des Geschäfts wahrnahm, teilte er diese Aeußerung seinem Kostgänger mit und bat ihn, sich doch ein anderes Logis zu suchen. Das versuchte dieser vergeblich und legte schließlich die Arbeit nieder. Die Revision des nach § 153 der Gewerbeordnung verurteilten Streikenden ist verworfen: Es könne dahingestellt bleiben, ob eine gegen A. gerichtete Drohung ausreicht, um den Tatbestand zu erfüllen, da eine gegen den Arbeitsgenossen gerichtete Drohung einwandfrei festgestellt sei. Danach habe der Angeklagte mit seiner Aeußerung nicht etwa nur eine freundschaftliche Warnung für A. beabsichtigt, sondern bezweckt, dessen Kostgänger zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen, indem er davon ausging, daß A. demselben die Aeußerung mitteilen und dieser dann vor die Entscheidung gestellt, entweder die Arbeit niederzulegen oder sein Quartier zu verlieren. Daß in dem Verlust des Quartiers ein Uebel lag, ergebe der festgestellte Verlauf der Sache.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, 10. S. 310/12 vom 26. November 1912.

Aus gegnerischen Organisationen.

Die Bundes-Zeitung über die industrielle Entwicklung im Braugewerbe. Die „Bundes-Zeitung" Nr. 36 von 1895 berichtete unter der Ueberschrift: „Wie unsere Gegner agitieren" über eine Brauereiarbeiterversammlung in Dessau, in welcher der frühere Vorsitzende des Verbandes, Kollege Wiehle sprach, und zwar schrieb sie:

„Der sozialdemokratische Agitator, Brauer Wiehle aus Hannover, hatte das Referat über das Thema „Die gegenwärtige Lage der Brauereiarbeiter" übernommen. In zirka 1½stündiger Rede führte derselbe etwa folgendes aus: „Die Großen fressen die Kleinen auf!", diesen Ausspruch tat in Hildesheim in einer Versammlung von Unternehmern Dr. Wallburg (Brauereibesitzer und Vorsitzender des Vereins der mittleren und kleinen Brauereien). Dieser Ausspruch, von einem Arbeitgeber getan, ist so wichtig festgehalten zu werden, daß es sich verlohnt, das Auffressen der Kleinen durch die Großen näher zu beleuchten. Die Entwickelung des Brauereigewerbes hat in den letzten 25 Jahren einen Fortschritt gemacht, wie wohl kein zweites Gewerbe. Während früher fast keine Großbetriebe vorhanden waren, haben dieselben jetzt so überhand genommen, daß aller Voraussicht nach in einer kurzen Spanne von Jahren ausschließlich nur Großbetriebe bestehen werden."

Hierzu bemerkte die Redaktion der Bundes-Zeitung [illegible]:

„Sonderbar! Es gibt in Deutschland zirka 300 Großbrauereien, 5000 mittlere Brauereien und noch über 14000 Kleinbrauereien. Von uns wird es sicher kein Leser erleben, daß die 300 Großen die 14000 Kleinen aufgefressen haben, denn die letzteren stehen sich verhältnismäßig oft besser als viele der ersteren."

Wenn die Bundes-Zeitung sich jetzt die Wirkung einer kaum zwanzigjährigen Entwickelung ansieht, dann wird sie wohl selbst staunen, wie unangekränkelt von des Gedankens Blässe sie damals über die Lage der Kleinbrauereien und die industrielle Entwickelung geurteilt hat. Das war schon immer ihr Pech, daß sie das Entgegengesetzte verrät von dem, was sich nachher als richtig erwies.

Aufpäppelung der Gelben durch die Regierung? Die Unternehmer haben sich die „gelbe Bewegung" schon einen hübschen Batzen Geld kosten lassen. Trotzdem geht sie nicht so vorwärts, wie sie wünschen. Man versucht nun noch etwas. Die Tagespresse wußte am 9. April nach dem in Berlin erscheinenden nationalliberalen „Deutschen Kurier" folgendes mitzuteilen:

„Die sogenannte „wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung" (Gelbe), die die nationale Arbeiterschaft auf das schlimmste gespalten hat, findet zurzeit ihre Hauptförderer in den konservativ-agrarischen Kreisen. In den geheimen Konferenzen, die zu diesem Zweck unter der Teilnahme fast sämtlicher preußischer Minister am 23. November 1912 und am 29. November 1913 im preußischen Abgeordnetenhause stattfanden, spielten der Bundesführer, Freiherr v. Wangenheim, und seine Freunde die erste Rolle. Mit einem diesen Kreisen eigentümlichen kategorischen Imperativ forderten sie in diesen Konferenzen von der Regierung die erforderliche finanzielle Unterstützung für diese Bewegung und die Regierung gewährt infolgedessen der Bewegung nambafte finanzielle Förderung."

Also der mit den Schlotbaronen gegen das arbeitende Volk verschworene Bund der Landwirte pfeift und die preußische Regierung tanzt. Das haben wir ja schon immer gesagt, es ist aber selten so deutlich bestätigt worden. Danach unterstützt die preußische Regierung die Gelben aus ihren geheimen Fonds, die sie unter anderem auch zur Besoldung von Spitzeln und ähnlichen „Nicht-Gentlemen" (wie der verflossene preußische Minister Puttkamer einmal sagte) verwendet. Der Kampf gegen die Arbeiterbewegung wird immer schmutziger.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Hohe Lebensmittelpreise! Nicht nur die Preise für Fleisch und Brot, sondern auch für die meisten anderen Lebensmittel sind in den letzten Jahren mächtig in die Höhe geschraubt worden. Das zeigt die Bewegung der Kleinhandelspreise nach den Ermittelungen des preußischen Statistischen Landesamts. Die häufigsten Preise im Kleinhandel nach den Notierungen in 50 preußischen Städten ergaben folgende Durchschnittspreise:

		März 1909 Pf.	März 1914 Pf.	Steigerung in Proz.
Erbsen zum Kochen	1 kg	35,6	39,8	11,8
Speisebohnen	1 „	36,2	44,9	24,0
Linsen	1 „	45,7	53,4	16,8
Eßbutter	1 „	254,7	275,9	8,3
Kaffee, gebrannt	1 „	240,3	310,9	29,3
Hirse	1 „	41,8	48,6	16,2
Backobst	1 „	86,5	107,8	24,6
Vollmilch	1 l	19,2	20,9	8,8

Rechtszustände. Eine Arbeiterin der Firma F. W. Dischreit in Plauen i. V. hatte gekündigt und ist dann, weil sie anderswo nicht Arbeit erhielt, in eine Firma eingetreten, die nach dem Konkurrenzklauselvertrag der Firma Dischreit für die Arbeiterin auf drei Jahre gesperrt war. F. W. Dischreit hatte darauf gegen die durch das Arbeitersekretariat vertretene Arbeiterin mit dem Antrage geklagt, die Arbeiterin zu verurteilen, das Arbeitsverhältnis bei der gesperrten Firma sofort zu lösen — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1500 Mk. oder Haft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Der Vertreter der beklagten Arbeiterin wendete ein, daß der Konkurrenzklauselvertrag und das Klagebegehren gegen die guten Sitten verstießen. Zur Begründung dieser Einrede wies er besonders auf die Plauen und das Vogtland niederdrückende Krise und die außergewöhnlich große Arbeitslosigkeit hin. Das Amtsgericht Plauen ließ diese Gründe nicht gelten, wies jedoch die Klage aus einem anderen Grunde ab. F. W. Dischreit legte aber Berufung ein, und das Landgericht Plauen hob das Urteil des Amtsgerichts auf und verurteilte die Arbeiterin nach dem Klageantrage. Die Arbeiterin sollte also ihre Arbeitsstelle verlassen. Da sie es nicht tat, erließ das Amtsgericht auf Antrag der Firma F. W. Dischreit gegen die Arbeiterin einen Haftbefehl. Nunmehr mußte sie die Arbeit aufgeben, und seit dem 27. März ist sie arbeitslos. Weiter kann es nimmer getrieben werden. Arbeit gibt es nirgends, außer gerade bei Firmen, die durch die Konkurrenzklausel gesperrt sind. Bei zwei dieser Firmen hätte sie sofort eintreten können, sie mußte es aber unterlassen. Denn die Folge wäre ja mit Sicherheit eine weitere Klage. Sie ist also arbeitslos. Gegen den angeblichen Terrorismus der Arbeiter wird in der verlogensten Weise gehetzt. Aber wenn ein Unternehmer eine Arbeiterin und Mutter außer Arbeit bringt, in Not und Elend stößt, wird ihm kein Haar gekrümmt, das Landgericht entscheidet seelenruhig, daß das nicht gegen die guten Sitten verstoße.

Arbeiterversicherung.

Kollegen! Meldet auch den kleinsten Unfall! Diese so oft ausgesprochene Mahnung kann nicht oft genug ausgesprochen werden. Der Bäcker Heinrich H. erlitt am 30. August 1912 im Betriebe des Bäckermeisters A. in Metz einen Unfall. Beim Holzzerkleinern riß sich H. einen Splitter in den Zeigefinger der rechten Hand. Anfangs der Verletzung nicht achtend, mußte sich H. am 2. September in das Krankenhaus begeben, da der Finger und die Hand angeschwollen waren. Eitrige Zellgewebsentzündung wurde als Unfallfolge konstatiert. Die ersten beiden Glieder des Fingers mußten amputiert werden. H. behauptete, dem Arbeitgeber als auch seinem Mitarbeiter den Finger gezeigt, auch dem Arzt im Krankenhause die Entstehungsursache der Krankheit gesagt zu haben. Die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch des Verletzten auf Entschädigung ab, bestreitend, daß ein Unfall stattgefunden. Zur Begründung bezog sich die Genossenschaft darauf, daß die beiden angegebenen Zeugen widersprechende Angaben gemacht haben, als auch darauf, daß H. bei der Aufnahme im Krankenhaus den 30. August als Unfalltag angegeben habe. Vom Arbeitersekretariat Berlin wurde Berufung beim Oberversicherungsamt Groß-Berlin eingelegt. Dasselbe vernahm den Arbeitgeber eidlich, dieser sagte aus, daß H. ihm den geschwollenen Finger gezeigt und dabei gesagt habe, er habe sich wahrscheinlich einen Splitter eingerissen. Da auch der Arzt des Krankenhauses die Darstellung des H. über die Entstehungsursache des Leidens für glaubwürdig hielt, wurde die Genossenschaft zur Anerkennung des Unfalls und zur Entschädigungspflicht verurteilt. In diesem Falle gelang es, dem H. zu seinem Rechte zu verhelfen, täglich aber werden Verletzte zurückgewiesen, weil der Nachweis des Betriebsunfalles nicht mehr zu erbringen war. Es ist darum notwendig, auch auf die kleinste Verletzung Obacht zu geben, jeden, auch den geringsten Unfall beim Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden. Sichert Euch Zeugen, indem Ihr den Mitarbeitern Kenntnis von Unfällen gebt.

Gewerbegerichtliches.

Arbeitsordnung handschriftlich unterzeichnen! Die gemäß § 134a der Gewerbeordnung für Betriebe von mindestens 20 Arbeitern zu erlassende Arbeitsordnung muß nach Absatz 2 desselben Paragraphen von demjenigen, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung macht die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung hinfällig, und der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen. Das lehrt folgender Fall: Eine der Sattlerzwangsinnung in Berlin angehörende Firma beschäftigte einen Arbeiter außer mit Sattlerarbeiten in der Hauptsache mit Hausdienerarbeiten (Packen, Ausfegen und Wege besorgen). Er wurde am 24. November 1913 fristlos entlassen. Der Arbeiter verlangte nun mit der Klage Weitergewährung seines 24 Mk. betragenden Wochenlohnes für 14 Tage, weil wegen Fehlens anderweiter Kündigungsfristen die gesetzliche Kündigung Platz greife und seine Arbeitgeberin durch Nichtbeschäftigung in Annahmeverzug geraten sei. Die beklagte Firma berief sich u. a. auf ihre Arbeitsordnung, nach welcher Kündigungsausschluß bestehe. Der Kläger behauptete, daß ihm weder eine Arbeitsordnung übergeben, noch ein Hinweis auf sie gegeben worden sei, was die Beklagte nicht bestritt, und daß er von dem Aushang nichts wahrgenommen habe. Die beklagte Firma gab ferner zu, daß die ausgehängte Arbeitsordnung nicht handschriftlich unterzeichnet gewesen sei, nur die der Polizeibehörde überreichten Ausfertigungen hätten Unterschrift getragen. Die Firma ist zur Zahlung der eingeklagten Vergütung verurteilt worden. — Das Gewerbegericht Berlin gibt dazu u. a. folgende Gründe: Die beklagte Firma hat sich auf ihre Arbeitsordnung berufen. Da sie mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, war sie nach § 134a der Gewerbeordnung zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet, deren Inhalt gemäß § 134c der Gewerbeordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist. Nach § 134a Abs. 2 der Gewerbeordnung mußte die Arbeitsordnung, d. h. das zum Aushang bestimmte Exemplar, jedoch unterzeichnet sein, und zwar war handschriftliche Unterzeichnung notwendig. Aufdruck des Firmenstempels oder Abdruck des Namens genügen nicht. Unstreitig ist aber eine handschriftliche Unterzeichnung nicht erfolgt. Ob die der Polizeibehörde eingereichten zwei Ausfertigungen handschriftlich unterzeichnet waren, ist unerheblich, da für die Rechtswirksamkeit der Arbeitsordnung die erst nach Erlaß derselben einzureichenden Ausfertigungen bedeutungslos sind. Infolge der mangelnden handschriftlichen Unterzeichnung der Arbeitsordnung ist eine Arbeitsordnung im Sinne der Gewerbeordnung, eine sogenannte qualifizierte Arbeitsordnung, gar nicht zustande gekommen. Ihr Inhalt gilt daher nicht ohne weiteres als Vertragsinhalt, sondern nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über das Zustandekommen eines Vertrages. Demnach hätte der Kläger darauf hingewiesen werden müssen, daß die Arbeitsordnung die für den Arbeitsvertrag maßgebenden Bedingungen darstelle, mindestens hätte nachgewiesen werden müssen, daß der Kläger von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat. An beiden Voraussetzungen fehlt es aber, so daß über die Kündigung eine Abrede als nicht getroffen gilt. Gemäß § 122 der Gewerbeordnung galt demgemäß vierzehntägige Kündigungsfrist, durch deren Nichtinnehaltung die Beklagte in Annahmeverzug geraten ist. Nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 122 der Gewerbeordnung ist daher der Klageanspruch gerechtfertigt. (Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 13. Januar 1914. — Vgl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 19. Jahrgang, Spalte 269 ff.)

Verschiedenes.

Der Tipfoller. Der „Vorwärts" schreibt: Schon von jeher ist das menschliche Geschlecht der Gefahr ausgesetzt gewesen, von allerlei Krankheiten heimgesucht zu werden. Es muß daher als ein großes Glück bezeichnet werden, daß nicht alle Krankheiten tödlich verlaufen.

Unser heutiges Geschlecht ist nicht davor bewahrt geblieben, von einer weitverbreiteten, epidemisch auftretenden Krankheit ergriffen zu werden. Sie grassiert schon jahrelang und breite Schichten unseres Volkes sind von ihr erfaßt worden. Wenn diese Krankheit in ihrer Gefährlichkeit bisher nicht erkannt wurde und daher bis jetzt auch nichts zu ihrer Bekämpfung unternommen worden ist, so liegt das wohl daran, weil sie nicht direkt todbringend wirkt und weil es auch keine ärztliche Hilfe dagegen gibt.

Er ist heute wohl die verbreitetste von allen Krankheiten. Namentlich tritt er in großen Städten, hauptsächlich aber in Berlin auf. Auf Schritt und Tritt begegnet man von ihm befallenen Personen. Von anderen Krankheiten unterscheidet sich der Tipfoller dadurch, daß er seine Opfer nicht wahllos erfaßt. Frauen bleiben von ihm, soweit ich beobachtet habe, fast gänzlich verschont. Unter den Männern erwählt er sich hauptsächlich diejenigen, die nicht mit besonders großen geistigen Fähigkeiten ausgestattet sind; die so etwas dumm sind, erfaßt er am liebsten.

Wird jemand vom Tipfoller befallen, so äußert sich das zunächst dadurch, daß bei ihm eine unbezähmbare Gier nach Geld zutage tritt. Es zeigt sich das Bestreben, einen gewissen Geldbetrag mühelos zu verdoppeln oder zu vervielfältigen. Gelingt ihm das ein-, zweimal, so ist der Betreffende dem Tipfoller fast immer unheilbar überliefert.

In weiter vorgeschrittenem Stadium treten bei den vom Tipfoller befallenen Personen ganz eigenartige Symptome in Erscheinung. Die Krankheit nimmt ihnen jegliches Interesse für jegliche ernste Bestrebungen. Den ganzen Tag werden sie von einem beklemmenden Gefühl beherrscht. In den Gesprächen der „Patienten" beginnen sich die Worte: Pferde, Rennbahn, Sieg und Platz auffällig zu häufen. Selbst im Traum phantasiert er von Sieg und Platz. Im übrigen reiht der Kranke seinem Wortschatz ihm bisher ganz ungeläufige Worte ein. Er spricht von Pappuzza, Pearlest, von Hothollballe, von Rour d'Or und wie man die schnellbeinigen Pferde, auf die er seine Hoffnung aufbaut, noch sonst benannt hat.

Die stark vom Tipfoller befallenen Kranken haben schließlich kaum noch Zeit zu einer weiteren Beschäftigung. Ihr „Sport" nimmt sie ganz und gar in Anspruch. Morgens studieren sie drei, vier Sportzeitungen. Sind sie damit fertig, dann wird „getippt". Sodann verläßt sie eine fieberhafte Erregung nicht mehr, bis die Telegramme vom Kampfplatz einlaufen. Gewöhnlich gibt's dann sehr dumme Gesichter zu sehen. Eine große Enttäuschung malt sich auf ihnen. Den Lippen entringen sich derbe Flüche und auch Selbstanklagen. In solchen Fällen scheint es oft, als ob die Kranken zu gesunden beginnen. Sie schwören hoch und teuer, nur noch einmal „wetten" zu wollen und nie mehr wieder. Kommt jedoch dann wieder ein „Treffer", so geht die Vernunft wieder zum Teufel.

Gewöhnlich gesundet der Tipfoller-Kranke überhaupt nicht oder nur sehr schwer. Die Krankheit führt oft dem finanziellen Ruin entgegen.

Literarisches.

Grundriß der Chemie für Brauer und Mälzer. Als Leitfaden zum Unterricht an Brauerschulen und zum Selbststudium für Praktiker verfaßt von Theodor Langer, vormals Professor an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Franzisko-Josephinum und an der Brauerschule zu Mödling bei Wien. Vierte verbesserte Auflage. Mit 45 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 21¼ Bogen Oktav. Broschiert 5,50 Mk., eleg. geb. 6,25 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung": Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 18. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Abrechnung der Extramarken.

Der Hauptvorstand bestimmt als letzten Termin zur Entnahme der Extramarken betreffend Maleraussperrung den 1. Juni 1914. Jedes Mitglied, welches vor dem 1. Juli 1913 im Verband aufgenommen wurde, muß eine Marke entnommen haben und unter dem Jahrgang 1913 im Mitgliedsbuch einkleben. Das Fehlen der Marke zieht den Verlust der Unterstützungsberechtigung (siehe § 13 Ziffer 2 des Statuts) nach sich. Bei Nachzahlung des Extrabeitrages nach dem 1. Juni 1914 tritt bis zur Wiedererlangung der Unterstützungsberechtigung eine Karenzzeit von 13 Wochen, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, ein. Die Zahlstellenverwaltungen werden dringend ersucht, alsbald diejenigen Mitglieder festzustellen, welche noch keine Extramarke entnommen haben, und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen. Nach dem 1. Juni ist von den Zahlstellen die Liste der Restanten an die Hauptverwaltung einzusenden.

Der Hauptvorstand. J. A.: M. Etzel.

Rundschreiben an die Bezirksleiter.

Die Bezirksleiter werden an das Rundschreiben B 7/14 vom 2. April 1914 erinnert. Ein Teil der Bezirksleiter hat sich daraufhin noch nicht geäußert. Wir bitten dringend, die dort genannte Arbeit zu beschleunigen und uns Bescheid zu geben, da die Vorarbeit zu der betreffenden Sache eine geraume Zeit beansprucht. Der Verbandsvorstand.

Lokalbeamter gesucht!

Für die Zahlstelle Breslau wird zu sofort, möglichst bis zum 15. Mai 1914 ein Lokalbeamter gesucht. Bewerber müssen mindestens drei Jahre Mitglied unseres Verbandes sein, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und in agitatorischer wie organisatorischer Hinsicht den Anforderungen gewachsen sein, welche an einen Beamten gestellt werden. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 9. Mai unter der Aufschrift „Bewerbung" an Max Auerbach, Breslau, Margaretenstraße 17, II, Zimmer 28/29 zu richten.

Betrifft Berichte, Einsendung von Tarifen.

Die Zahlstellenvorstände, Bezirksleiter und sonstige mit der Leitung von Lohnbewegungen und Erledigung von Differenzen betraute Personen werden ersucht, nach Abschluß der Bewegungen sofort an den Verbandsvorstand vermittels der Fragebogen zu berichten. Desgleichen sind nach Abschluß von Tarifverträgen bzw. nachdem sonstige Abmachungen getroffen wurden, diese möglichst umgehend an den Verbandsvorstand einzusenden. Tarifverträge möglichst in drei Exemplaren. Sofern Vervielfältigungen von abgeschlossenen Tarifverträgen nicht vorliegen, ist das Original des Vertrages einzusenden und anzugeben, in wieviel Exemplaren dasselbe vervielfältigt und an welche Adresse die Abzüge gesandt werden sollen.

Der Verbandsvorstand.

Ausgeschlossen wurde:

Franz Hensl, Brauer, geb. den 14. Juli 1890, eingetreten am 6. Dezember 1912 in München, Buch-Nr. 80 786.

Auf Antrag der Zahlstelle Chemnitz: **Franz Sand**, Brauer, geb. am 6. Dezember 1888, eingetreten am 10. Januar 1910 in Chemnitz, Buch-Nr. 10 761.

Verloren und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:

Georg Hündemit, Mitfahrer, Buch-Nr. 3889, geb. 3. Oktober 1875 zu Mansel, eingetreten am 11. Dezember 1910 in Berlin.

Wilhelm Renz, Fahrer, Buch-Nr. 6353, geb. 2. Februar 1874 zu Virchow, eingetreten am 4. Februar 1912 in Berlin.

Walter Rateiske, Mitfahrer, Buch-Nr. 78 675, geb. 12. Februar 1857 zu Roßdorf, eingetreten am 21. Juni 1913 in Berlin.

August Schwarzinger, Brauer, Buch-Nr. 43 616, geb. 24. Dezember 1879 in Wien, eingetreten am 1. Mai 1905 in Wien.

Vorstehende Kollegen haben Duplikate erhalten; nur diese haben Gültigkeit.

Gestorbene Mitglieder:

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Straßburg: Albert Munzinger, Arbeiter, 25 Jahre (27 Mk.); Berlin: Franz Urnuh, Flaschenkellerarbeiter, 40 Jahre (90 Mk.); Köln: Albert Tarlum, Bierfahrer, 58 Jahre (45 Mk.); Berka: Albert Röpel, Müller, 75 Jahre (60 Mk.); Bielefeld: Josef Liebl, Brauer, 50 Jahre (90 Mk.); Frankfurt a. M.: Nikolaus Len, Fahrbursche, 43 Jahre (90 Mk.)

Ausgezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Bamberger, Essen, 25 Mk.; Hallmann, Freiberg 20 Mk.; Brodner, Leipzig, 30 Mk.; Schwarz, München, 25 Mk.; Kahl, Stettin, 25 Mk.; Schilling, Braunschweig, 30 Mk.; Engelhardt, Nordhausen, 20 Mk.

Eingänge der Hauptkasse

Vom 20. bis 26. April:

München 7194,77; Bremen 1714,88; Bremerhaven 45,50; Brandenburg 1,35; Straubing 391,68; Muskau 65,34; Hadersleben 71,75; Lahr i. B. 184,80; Pirmasens 45,45; Buxtehude 2,10; Metz 3,—; Ludwigshafen 2,10; Frankfurt a. M. 3,—; Brühl a. Rh. 2,40; Berlin 3,—; Berlin 3,—; Stargard 6,—; Erfurt 1166,18; Brieg i. Schl. 71,44; Bochum 413,61; Langensalza 403,22; Plauen i. V. 123,43; Waldkirch 100,72; Göttingen 91,67; Lübeck 151,00;

Aschersleben 66,70; Würzburg 1291,52; Köthen 153,18; Salzungen 72,67; Scheibe i. Th. 84,63; Göppingen 212,36; Weinheim 568,46; Schmerningen 255,12; Neustadt a. Orla 135,35; Köln 6,—; Karlsruhe 3,50; Eisenach 3,—; Gladbeck 5,—; Berlin (Zinsen) 1411,10; Stettin 1252,78; Kassel 163,67; Segeberg 4,—; Fürstenwalde 766,45; Zeitz 350,58; Bamberg 363,64; Helmstedt 152,80; Blankenburg 54,75; Zerbst 10,10; Minden 307,82; Görlitz 261,54; Gleiwitz 151,01; Fürstenwalde 3,50; Eilenburg 193,68; Buxtehude 129,18; Schwelm 13,04; Fulda 38,33; Elmshorn 401,75; Lauenburg a. E. 106,51; Suhl 91,21; Arnstadt 210,64; Pirmasens 9,50; Meißen 68,—; Forchheim 8,35; Leipzig 1393,61; Wolfenbüttel 43,96; Landsberg a. W. 149,90; Frankenthal 202,30; Salzwedel 125,10; Reutlingen 104,24; Ansbach 199,12; Ulm 125,39; Saalfeld 190,32; Geislingen 12,61; Solingen 140,27; [illegible] 54,45; Frankfurt a. M. 3,—; [illegible] 20,30; Kattowitz 354,95; Speier 349,21; Neumünster 107,78; Gotha 125,60; Liegnitz 24,06; [illegible] 3,50; Essen 119,78; Traunstein 345,—; Lauenburg i. P. 13,54; Bromberg 22,81; Jena 143,50; Stralsund 11,—; Elbing 157,37; Koburg 222,01; Potsdam 322,20; Dortmund 65,—; [illegible] 39,—; Kaiserslautern 8,65.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Trier, Würzburg, Kulm, Göttingen, Waldkirch, Freiburg i. Baden, Bochum, Brieg, Landsberg a. W., Köthen, Blankenburg i. Harz, Plauen i. V., [illegible], Neustrelitz, [illegible], Suhl, Salzungen, Kassel, Stendal, Suhl, Scheibe, Frankenthal, Bamberg, Görlitz, Helmstedt, Minden, Guben, Tilsit, [illegible], Zerbst, Buxtehude, Fürstenwalde, Elmshorn, Göppingen, Lauenburg a. E., [illegible], [illegible], Wolfenbüttel, Gleiwitz, Saalfeld, Salzwedel, Zeitz, Reutlingen, Speier, Ulm, Geislingen, Kattowitz, Elbing, Bromberg, Dessau, Dortmund, Potsdam, Bielefeld, Stralsund, Essen, [illegible], Eschwege, Liegnitz, Koburg, [illegible], Aschersleben, Arnstadt, [illegible], Augsburg, Weinheim.

Materialverkauf:

Stettin 20 000 Marken à 50 Pf., Elberfeld 3000 Marken à 50 Pf. und 500 Marken à 30 Pf. Neustadt a. Orla 500 Marken à 50 Pf. und 100 Marken à 30 Pf. Wolfenbüttel 300 Marken à 50 Pf. Frankenthal 50 Marken à 50 Pf. Kassel 300 Marken à 50 Pf. Fürstenwalde 600 Marken à 50 Pf. [illegible] 1600 Marken à 50 Pf. Nordhausen 2400 Marken à 50 Pf. Rudolstadt 600 Marken à 50 Pf. Minden 100 Marken à 50 Pf. Gardelegen 400 Marken à 50 Pf. [illegible] 20 Mitgliedsbücher, 100 Marken à 50 Pf. und 200 Marken à 30 Pf. Eisenach 20 Mitgliedsbücher. Landsberg a. W. 1000 Marken à 50 Pf. Stolp 400 Marken à 30 Pf. Zerbst 400 Marken à 50 Pf. Buxtehude 600 Marken à 50 Pf. Heilbronn 3000 à 50 Pf. [illegible] 3600 Marken à 50 Pf. Görlitz 600 Marken à 50 Pf. Zeitz 1200 Marken à 50 Pf. und 600 Marken à 30 Pf. Aschersleben 600 Marken à 50 Pf. Reutlingen 20 Mitgliedsbücher und 1000 Marken à 50 Pf. Elberfeld 100 Mitgliedsbücher. Regensburg 3000 Marken à 50 Pf. Hamm 1600 Marken à 50 Pf. Bochum 20 Mitgliedsbücher und 1600 Marken à 50 Pf. Berlin 50 000 Marken à 50 Pf. Geislingen 500 Marken à 50 Pf.

Berichtigung. In letzter Nummer muß es heißen zu [illegible] 305,—; [illegible] Kolberg 11,11.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Jena. Kassierer: Emil Walther, Marienstr. 19, III.

[illegible]. Vorsitzender: Heinrich Gei[illegible], [illegible] Straße 15. Kassierer: Johann [illegible], [illegible] 15.

Kulm i. Westpr. Vorsitzender und Kassierer: [illegible], [illegible] 11.

[illegible]. Die Mitgliederversammlungen finden bis auf weiteres jeden ersten Sonnabend im Monat, abends 8 Uhr, statt.

[illegible]. Unterstützungsauszahler: Albert [illegible], [illegible] Straße [illegible] „[illegible]-Halle“. [illegible] Unterstützung wird nur in [illegible] gewährt.

[illegible] i. Th. Vorsitzender: Albert Schmidt, [illegible] Str. 11.

[illegible]. Vor neuem Arbeitsnachweis [illegible] [illegible]: [illegible], K. [illegible], [illegible] 21.

Suhl. Vorsitzender: Friedrich Hellung, [illegible] 32. Kassierer: Albert [illegible], Große [illegible] 9.

Zerbst. Vorsitzender: D. [illegible], [illegible] Straße 12.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 2. Mai.

[illegible]. Bei [illegible], [illegible] 101.
[illegible]. 8 Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 8 Uhr: „[illegible] Hof“.
[illegible]. 8 Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 8 Uhr: „[illegible] Hof“.
[illegible]. 7½ Uhr: „Gasthaus zur [illegible]“.
[illegible]. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
[illegible]. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
[illegible] a. Oder. 8 Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 8½ Uhr: bei [illegible], [illegible] 1.
[illegible]. 8 Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 8½ Uhr: bei [illegible].
[illegible]. 8 Uhr: „Zum [illegible]“.
[illegible]. 8½ Uhr: „Volksgarten“.

Sonntag, den 3. Mai.

[illegible]. Vorm. 11 Uhr: bei [illegible], [illegible].
[illegible]. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, [illegible].
[illegible]. Vormittags bei [illegible], Bezirksversammlung. [illegible].
[illegible]. 1½ Uhr: bei [illegible] „Zum [illegible]“.
[illegible]. Vorm. 9½ Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 2 Uhr: „Volkshaus“, [illegible] Generalversammlung.
[illegible]. Vorm. 10 Uhr: bei [illegible].
[illegible]. 3 Uhr: „[illegible]“.
[illegible] a. D. Vorm. 10 Uhr: bei [illegible].
[illegible]. 2 Uhr: „[illegible]“.
[illegible]. 2 Uhr: „[illegible]“, [illegible] Straße.
[illegible]. Vorm. 10 Uhr: „Im [illegible]“.
[illegible]. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
[illegible]. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, [illegible] 4.
Kaufbeuren. Vorm. 10 Uhr: „Zum Engel“, Schmiedgasse.
Kitzingen. Vorm. 10 Uhr: „Bräustübl“.
Köln. 5 Uhr: „Volkshaus“. Generalversammlung.
Königsee. 3 Uhr: „Ratskeller“.
Köslin. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Kreuznach. Bei Wiegand, Planiger Straße 16.
Krotoschin. 1½ Uhr: „Vereinslokal“ am Markt.
Leipzig. 1½9 Uhr: „Volkshaus“, Gartensaal.
Mainburg. 2 Uhr: „Zum Ziegelbräu“.
Metz. 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Minden. 5 Uhr: „[illegible]“, Hermannstr. 10.
Moosburg. Vorm. 10 Uhr: „Hirschenwirt“.
Murnau. „Gasthaus zum Kreuzhof“.
Mühlhausen. 3 Uhr: bei F. [illegible].
Mülheim a. Ruhr. Vorm. 10 Uhr: „Unser Fritz“, Epping[illegible]er Straße 76.
Offenburg. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Kurwichstraße.
Oranienburg. 3 Uhr: bei Sommert, Berliner Straße.
Osnabrück. Vorm. 11 Uhr: bei Hengst, Augustenburger Platz.
Regensburg. Vorm. 10 Uhr: bei Gradl, Untere Bachgasse.
Rudolstadt. Vorm. 9½ Uhr: „Gambrinus“.
Siegen i. W. 2 Uhr: „Deutsches Haus“, Bahnhofstraße.
Speier. 2 Uhr: „Zum kleinen Storchenkeller“.
Stolp. 3 Uhr: bei R. Selke, Poststr. 1.
Thale a. H. 4 Uhr: „Reichskanzler“.
Vilsbiburg. Bei Weber, am Bahnhof.

Dienstag, den 5. Mai.

Rüstringen-Wilhelmshaven. Saalbesitzers „Tivoli“, Rüstringen II.

Mittwoch, den 6. Mai.

Bremerhaven. „Bayrischer Hof“, Langestr. 18.

Freitag, den 8. Mai.

Brieg. 8 Uhr: bei Reichelt, Oppelner Straße.
Schweinfurt. 8 Uhr: bei Fr. Vogt.

Sonnabend, den 9. Mai.

Mannheim-Ludwigshafen. 9 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Mannheim F. 4. 8.

Sonntag, den 10. Mai.

Aalen. 2 Uhr: „Eintracht“. Oeffentliche Versammlung. Referent: Steinhauser.

Postalisches.

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wende man sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestell-Postanstalt. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, schreibe man unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an den Verlag unserer Zeitung.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden verschied am 18. April unser treuer Kollege, der Fahrbursche

Nikolaus [illegible].

Ehre seinem Andenken.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Stern Frankfurt a. M. Oberrad.

Unserem Kollegen **Andreas [illegible]** nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der König-Brauerei. Duisburg-Beeck.

Unserem Kollegen **Heinrich [illegible]** nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der König-Brauerei. Duisburg-Beeck.

Unserem Kollegen **Andreas [illegible]** nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Zahlstelle Duisburg.

Unserem Kollegen **Paul [illegible]** nebst seiner lieben Braut nachträglich die besten Glückwünsche.

Die Zahlstelle [illegible] (Thüringen).

Dem Kollegen **[illegible]** und seiner lieben Frau Agathe zur Vermählung sowie dem Kollegen **Mathias [illegible]** und seiner lieben Braut [illegible] zur Verlobung nachträglich die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle [illegible].

Unserem Kollegen **Paul [illegible]** nebst seiner lieben Anna zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Geislingen (a. d. Stg.)

Unserem Kollegen **Heinrich [illegible]** nebst Frau und **Fritz [illegible]** nebst Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.

Zahlstelle Bochum.

Unserem Kollegen **Simon Müller** zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Aktienbrauerei Löwenkeller, Mannheim.

Stoffe

direkt an Private

zu Anzügen, Paletots, Hosen. Stets das Neueste in reichhaltiger Auswahl, durch unsere [illegible] [illegible]. — [illegible] Porto- und spesenfrei.

Tuchversandhaus [illegible]

Dresden 6.

Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10% Rabatt.

Brauer Deutschlands!

Prima Schaftstiefel mit Ledersohlen 6,50, Weite 4,50. Zuschnitt mit [illegible] Futter 16 Mk. [illegible] (Drahtgenäht) mit Ledersohlen 6,50, Weite 3,50, Zuschnitt 12 Mk. [illegible] (Sorte II) 5,50, Weite 3, Zuschnitt 11 Mk. [illegible] (Sorte I), Holz mit Ledersohlen 6,50, Weite 4,50, Zuschnitt 16 Mk. [illegible] (Sorte II), Holz mit Ledersohlen 5, Weite 3,50, Zuschnitt 14 Mk. Versende nach allen Orten Deutschlands und des Auslandes. Schaftlänge und Fußmaße genügt für guten Sitz. Bei Bestellungen von 10 Mk. an frei ins Haus. Katalog frei.

Emil Hohlfeldt,

Spezialhaus für Berufskleidung,

Dresden-N., Ritterstr. 2 u. 4.

Gebr. Rauh Gräfrath 540 bei Solingen.

Stahlwaren-Fabrik u. Versandhaus I. Ranges

Versand direkt an Private.

BRILLANT — FABRIK-MARKE

30 Tage zur Probe!

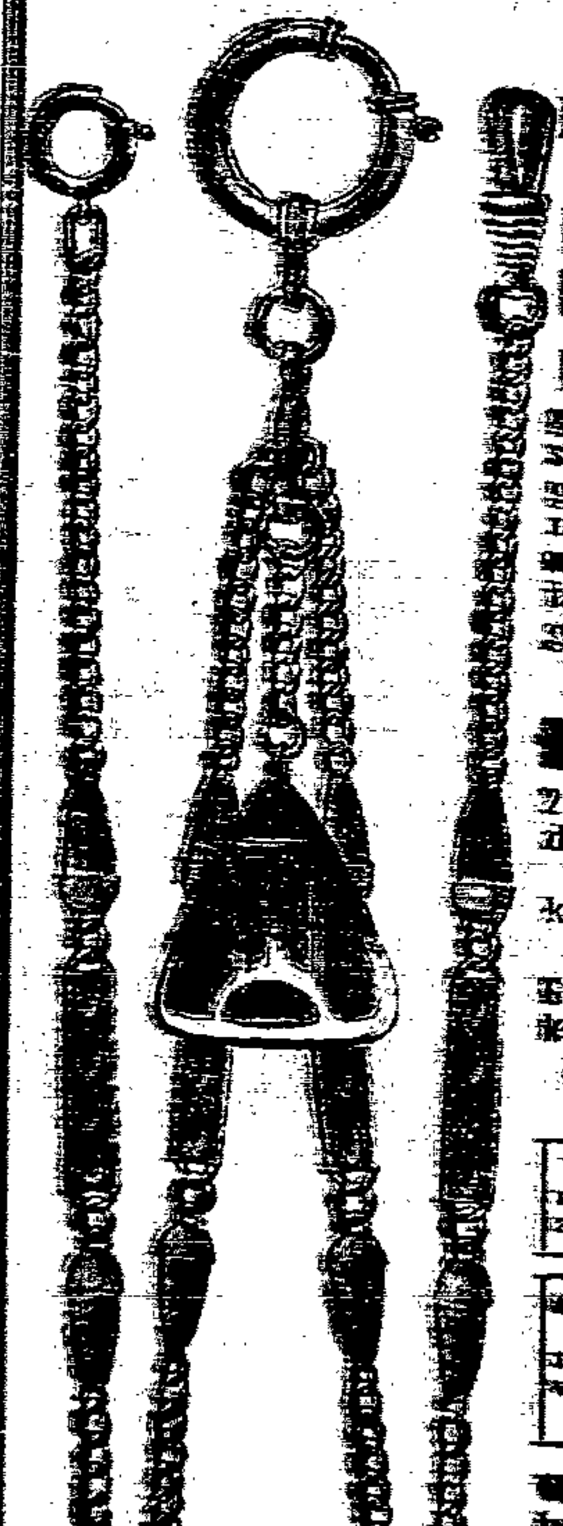

Nr. 2355.

Hochelegante, moderne Herren-

Kavalier-Uhrkette,

prima feuervergoldet, geschmackvolles Muster, sehr schön und haltbar, mit fein gearbeiteten runden und langen Gliedern, [illegible] an feiner farbiger Steineinlage, ganze Länge ca. 43 cm.

Preis per Stück nur

Mark 2.25.

2 beliebige Buchstaben auf die Rückseite des Anhängers graviert kosten 15 Pf., Monogramm 25 Pf.

Größte Auswahl in Uhrketten u. Schmucksach. (Ueber 250 Sorten Uhrketten.)

Versand unter Nachnahme oder gegen Vorauszahlung d. Betrages.

Garantieschein: Nichtgefallende Waren tauschen wir bereitwilligst um oder zahlen den Betrag zurück.

Wir bieten Ihnen besondere Vorteile!

Verlangen Sie bitte umsonst und portofrei unsern großen illustrierten

Pracht-Katalog, welcher ca. 10 000 Gegenstände aller Warengattungen in größter Auswahl enthält.

Hunderttausende Kunden. — Viele tausend Anerkennungen über die Güte u. Qualität unserer Waren.

Bei jedem Auftrag Extra-Vergünstigung (Rabattschein).

Nachtrag aus Nr. 84 des „Bayerischen Staatsanzeigers“.

Von schwerer Epilepsie geheilt.

Aus Dankbarkeit

zur Veröffentlichung!

Unsere 22 jährige Tochter Katharina litt seit ihrem 12. Lebensjahre (also 10 Jahre lang) so arg an Epilepsie (fallender Krankheit), daß die schweren Anfälle sich täglich und oft tagsüber wiederholt einstellten. Alle Mittel und Kuren waren ohne Erfolg geblieben und die Arzneien und Brompräparate schädigten zusehends die Gesundheit und glaubten wir alle an Hilfe schon längst nicht mehr. — Durch die Anwendung der Lamerschlägerschen „[illegible]-Kur“ jedoch wurde uns zu unserer allergrößten Freude unsere Tochter so vorzüglich geheilt, so daß seit dieser Kur 9 Monate absolut kein Anfall mehr vorgekommen ist und unsere Tochter wieder völlig gesund und auch wieder mit uns froh und lustig ist. Aus diesem Grunde und erfüllt von der Ueberzeugung, daß der Schritt zu dieser Kur ein glücklicher war, sprechen wir dem Naturheilkundigen Herrn B. Alfred [illegible], München, [illegible] 15, unseren innigsten Dank öffentlich aus.

[illegible] (Obb.) b. Schongau, im April 1914.

Bauer und Bäuerin **Albert** und **Anna Schöpfl** und Familie.

Fritz [illegible] :: Gasthof zur Hoffnung

(Tel. 3009) **Zürich, [illegible]gasse 16** (Tel. 3009)

Stellenvermittelung für Brauereipersonal in der Schweiz. — Brauereiarbeiter-Verkehr. — Herberge. Allen nach der Schweiz reisenden Kollegen bringe ich die Schweizerische Stellenvermittelung für Brauereipersonal, sowie meinen Gasthof mit gutem Logis und billiger Verpflegung in Empfehlung. Der Obige.

Wasserdicht und extra stark, glatt oder gerippt 4 M., besohlt 5 M. 2 Paar ½, und 3 Paar portofrei.

Josef [illegible], [illegible] (Bayr. Wald).